

EUR 5,00



Nachrichten 1/21

[www.iwoe.at](http://www.iwoe.at)

# Erinnerung an Charlton Heston



Lange Magazine

WBK für  
Zivildienener



**Psychologische Untersuchung für den Erwerb  
der waffenrechtlichen Urkunde  
(Waffenbesitzkarte/Waffenpaß)**

**Die IWÖ bietet die Möglichkeit zur Durchführung der  
waffenrechtlichen Verlässlichkeitsuntersuchung an,  
die für die Erlangung der Waffenbesitzkarte  
und des Waffenpasses notwendig ist.**

**Preis: Neuantrag: EURO 283,20**

**Terminvereinbarung: IWÖ, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien,  
Tel. (+43-1) 315 70 10, E-mail: [iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at)**

Editorial.....3

Charlton Heston – Und warum die Erinnerung an ihn gerade heute so wichtig ist.....5-7

Unfaßbar – Der Attentäter von Wien hatte kein Waffenverbot!.....8-9

Verwahrungsmeldung wegen Überschreitung der 20-er Grenze aufgrund von großen Magazinen? ..... 10

In bewährter Salamtaktik arbeitet die EU an einem vollständigen Verbot von Blei in Munition .....11-12

Waffenbesitzkarte für ehemalige Zivildienstler – der ISB macht's möglich! .....12-13

Ein Schießstand eines Waffenhändlers stellt im Zusammenhang mit COVID-19- Betretungsverboten keine Betriebsstätte dar .....14-15

Wenn die Regierung zu weit geht .... 16

Probleme bei der Registrierung von langen Magazinen ..... 17

FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors..... 17

Automatischer Walther-Karabiner Kal. .22 lang für Büchse Automat/Mehrlader/Einzellader .....18-27

Von A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr .....27

Eine interessante Sammlerwaffe.28-29

Eine Flinte von Rudolf Frommer30-33

„Der verantwortungsvolle Umgang mit Waffen ist eine Frage von Mentalität und Charakter.“ .....34-35

Der Waffenpaß anno dazumal .....36-37

Das neue Buch .....38-39

Der therapeutische Staat und seine Trommler .....40

Das C-Wort .....42

Impressum .....43



Auch wenn wir aufgrund der Aussagen von Bundeskanzler Kurz schon vor einem halben Jahr skeptisch hätten werden müssen, so haben dennoch viele von uns mit Hoffnung in das Jahr 2021 geschaut. Rasch wurden wir aber belehrt, daß wirkliche Lichtblicke in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind. Lockdown light wechselt sich mit Lockdown hard ab, eine Reisewarnung wird für Tirol ausgesprochen, Bundesländer, Bezirke und Gemeinden werden von Polizei und Militär abgeriegelt, Zufahrtsstraßen gesperrt, die Grund- und Freiheitsrechte existieren im wesentlichen nur mehr auf dem Papier der Verfassung, Demonstrationen gegen die Corona-Politik der Regierung werden verboten, die Arbeitslosenzahlen sind in unvorstellbaren Höhen und die Pleitewelle der Unternehmen rollt sicher auf uns zu.

Angesichts dieser katastrophalen Zustände ist es natürlich fast nur eine Randnotiz, daß viele auch ihrer Freizeitbeschäftigung, dem Sportschießen, nicht nachgehen können. Mit Ausnahme des Spitzensportes ist das Sportschießen bis auf wenige Ausnahmen untersagt. Die Politik der Bestrafung treibt hier teilweise absurde Blüten, Inhabern einer Waffenbesitzkarte wird die Vorlage eines Schulungsnachweises („Waffenführerschein“) abverlangt, wenn ein Gewerbetreibender in der Folge mit nur einem einzigen Teilnehmer das praktische Schießen durchführt, werden hohe Strafen verhängt.

Gebetsmühlenartig wird das höchste Risiko dieser Viruserkrankung betont, über jeden „Cluster“ wird breit berichtet, die Triage ist in aller Munde. Nach unserer Regierung kann einzige Rettung die Impfung sein. Vor diesem Hintergrund muß man es als epochales Versagen der EU-Kommission und unserer Regierung werten, daß man es entgegen anderen Ländern nicht schafft, in angemessener Zeit Impfdosen für die

Bevölkerung zu organisieren. Auf der einen Seite kosten uns die Lockdowns unzählige Milliarden, an denen unsere Kinder und Kindeskiner noch zurückzahlen werden und wird eine hohe Übersterblichkeit behauptet, auf der anderen Seite versucht man in einer Krämermentalität den Impfstoffstoff besonders günstig zu bekommen und wundert sich dann, wenn dies nicht funktioniert.

Dieses folgenschwere Versagen der Kommission und unserer Regierung ist symptomatisch für die Selbstüberschätzung des Staates und seiner Proponenten. Auf der einen Seite setzt man die (All-)Macht des Staates ein und macht es Privaten praktisch unmöglich, an die Impfdosen zu kommen und auf der anderen Seite ist man mangels Managerqualitäten nicht fähig, die Impfdosen zu besorgen. Eine unselige Kombination von Politikern und Beamten in der EU und in Österreich.

Christian Ortner hat es in „Die Presse“ (19.3.2021) so treffsicher formuliert: *„Wäre Amazon so gut organisiert wie der Staat in dieser lebenswichtigen Frage, wäre Gründer Jeff Bezos heute nicht einer der Reichsten der Welt, sondern müßte die Armenauspeisungen von San Francisco besuchen, um nicht zu verhungern.“*

Statt endlich diese Impfung möglich zu machen versucht statt dessen unser Gesundheitsminister Staatskanzler Metternich zu übertreffen und in die Geschichtsbücher einzugehen: Die (beabsichtigten) Ermächtigungsgesetze für Verordnungen sind so weit gefaßt, daß es der Minister praktisch selbst in der Hand hat festzulegen, wann er eine Verordnung erlassen darf und wann nicht, das heißt er darf praktisch immer. Auch soll es möglich sein kleine „Versammlungen“ in Privathaushalten (ab vier Personen inklusive Kinder) unter extrem hohen Strafsanktionen zu verbieten. Daß wir schon in der Vergangenheit mit einer Verordnung, die dem Namen nach zum Schutz des Volkes erlassen wurde und mit der die Bürgerrechte außer Kraft gesetzt wurden, nur die aller schlechtesten Erfahrungen gemacht haben, sollte Mahnung genug sein einem Minister zu viel Macht in die Hand zu geben.

Wollen Sie übrigens für Europa sterben? Der deutsche CDU-Politiker Wolfgang Schäuble, derzeit Präsident des deutschen Bundestages, wurde jüngst von der Talkmasterin Sandra Maischberger gefragt, ob die Berliner Regierung durch die arg aus dem Ruder gelaufene Übertragung der Impfstoff-Beschaffung an Brüssel nicht letztlich deutsche Menschenleben riskiert habe. „Denn jede Impfung, die zu spät kommt, die nicht vergeben wird, kann bedeuten, daß jemand zu Tode kommt“,

**Titelbild:**

© Mag. Eva-Maria Rippel-Held

hielt Maischberger Herrn Schäuble vor, und dieser antwortete darauf: „Den Preis muß man zahlen, wenn man Europa stärker will.“ So viel Menschenverachtung von einer angeblich christlichen Partei zu hören, macht mich nur mehr fassungslos und wütend.

Für mich schlimm ist es auch, daß man (leider teilweise schon erfolgreich) versucht einen Keil in die österreichische Bevölkerung zu treiben: Setzt man sich für die Einhaltung von Grund- und Freiheitsrechten ein, setzt man sich für evidenzbasierte Maßnahmen ein und lehnt man überschießende Ermächtigungen der Regierung ab, wird man als Corona-Leugner, COVID-Trottel, Aluhutträger oder gar als Identitärer oder Nazi beschimpft.

Die momentane Situation hat natürlich auch Auswirkungen auf die Arbeit der IWÖ: So wurde die wesentlichste österreichische Messe für Waffen und Jagd, auf der wir auch mit einem großen Informationsstand für unsere Mitglieder vertreten waren, heuer im Frühjahr abgesagt. Im verkleinerten Rahmen soll sie im Juni stattfinden, doch dies steht auf sehr schwankenden Beinen. Die größte europäische Waffenmesse, bei der es auch zu einer Zusammenkunft der Legalwaffenvereinigungen kommt, die IWA in Nürnberg, wurde nunmehr bereits zum zweiten Mal abgesagt und wieder um ein Jahr verschoben.

Für uns herausfordernd ist es, die vielen Anfragen im Zusammenhang mit der Registrierung der „großen Magazine“ zu beantworten. Der Grund liegt einfach darin, daß es natürlich noch keine Rechtsprechung zu diesem Thema gibt und die Vollziehung der Behörden nicht einhellig ist. Wie Sie in den vorliegenden IWÖ-Nachrichten lesen können, schießen manche Behörden in der Abwicklung der Registrierung weit über das gesetzliche Ziel. Auf politischen Druck des Kanzleramtes ist es zu der bedingungslosen harten Umsetzung der EU-Richtlinie im Zusammenhang mit den großen Magazinen gekommen, nunmehr haben wir die erwarteten Probleme bei der Umsetzung und den Details.

Aufgrund der Umwälzungen des letzten Jahres, wodurch der persönliche Kontakt drastisch reduziert werden mußte und der Computer und das Smartphone immer mehr an Bedeutung gewinnen, sind wir derzeit an der Auslotung und Planung von Social Media Aktivitäten. Wir möchten damit allen IWÖ-Mitgliedern wieder näherkommen.

Die vorliegenden Nachrichten beschäftigen sich mit verschiedensten Themen, die hoffentlich für Sie interessant sein werden. Beispielsweise wurde über den verurteilten Terroristen, der vergangenes Jahr sein Mord-Attentat in der Wiener Innenstadt begangen

hat, trotz seiner Verurteilung kein Waffenverbot ausgesprochen. Warum dies so war, konnte der Innenminister nicht erklären. Im waffenhistorischen Teil beschäftigt sich Dr. Gerig mit einer Art von Waffe, die früher sehr beliebt war und zwar mit einem Kleinkaliber-Halbbautomaten. Diese Waffen waren „frei erhältlich“ und boten eine Menge Spaß und ein preisgünstiges Schießen. Die Beliebtheit dieser Kleinkaliber-Halbbautomaten ist nach der Gesetzesänderung, womit diese Waffen waffenbesitzkartenpflichtig wurden, natürlich stark gesunken. Auch Dr. Paulsen beschäftigt sich mit einer interessanten Waffe und zwar mit einer Flinte von Rudolf Frommer. Die Frommer-Selbstlade pistolen sind sicherlich weit bekannt, eine Flinte von Rudolf Frommer werden aber wohl nur wenige kennen.

In diesem Sinne hoffe ich, daß Sie eine angenehme Lektüre durch die IWÖ-Nachrichten vorfinden werden und Sie für sich Interessantes entdecken.

Auch wenn es derzeit nicht gut aussieht, uns allen wünsche ich, daß es nicht zu einer neuen Normalität kommt, sondern daß wir die alte Normalität wieder finden.

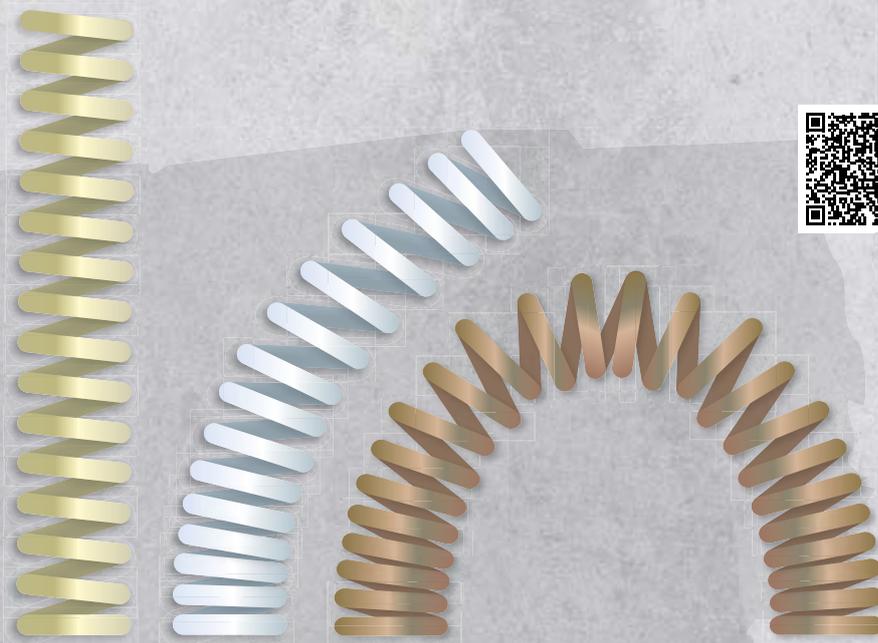
*Ihr*

*DI Mag. Andreas Rippel*

*Präsident der IWÖ*

# FLEXIBEL OHNE ENDE

DAS NEUE DWJ-ABO HOL ICH MIR!



Als Print- und/oder Digitalausgabe lesen

ABO-VARIANTEN

**GOLD**

Wunschprämie sichern\* + 24 Ausgaben lesen und danach jederzeit kündbar.

**SILBER**

Wunschprämie sichern\*, 12 Ausgaben lesen und danach jederzeit kündbar.

**BRONZE**

jederzeit kündbar, zuviel bezahlte Beträge erhalten Sie zurück.

\*Mehr Info's: [www.dwj.de](http://www.dwj.de)

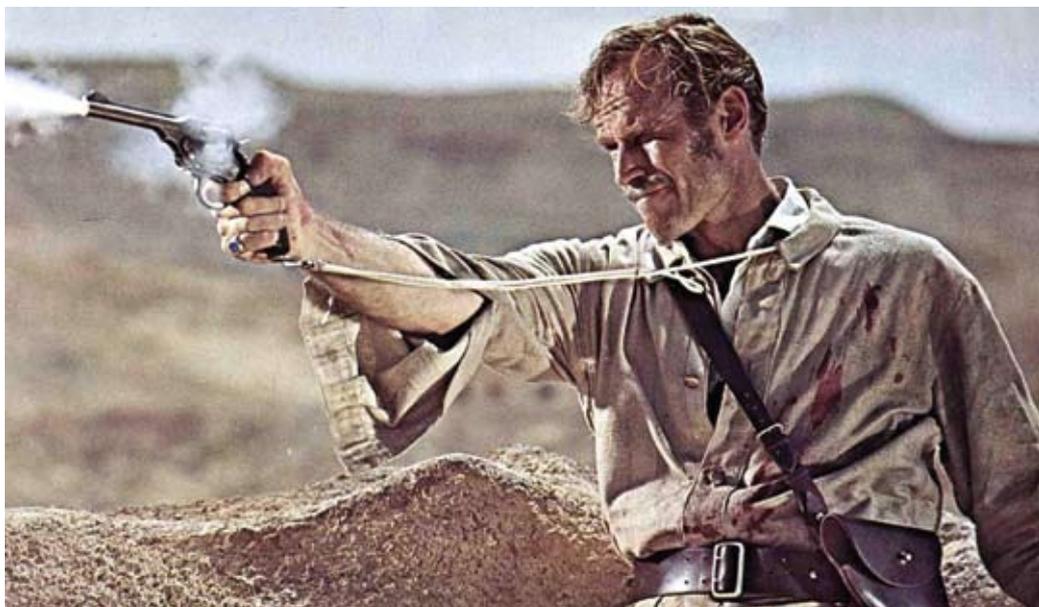
# Charlton Heston – Und warum die Erinnerung an ihn gerade heute so wichtig ist

Charlton Heston war der charismatische Führer der National Rifle Association (NRA). Die NRA wurde bereits 1871 in den USA als Organisation für das Sportschießen und Training an Schußwaffen gegründet. Die NRA setzt sich für den Schutz der Verfassung der Vereinigten Staaten, insbesondere deren zweiten Zusatzartikel ein. Dieser Artikel garantiert das individuelle Recht auf Erwerb, Besitz, Führen, Transport, Weitergabe und legitimen Gebrauch von Waffen zur Selbsterhaltung und Verteidigung der Familie, Person und des Eigentums.

Charlton Heston wurde 1924 mit englisch-schottischer Abstammung in Illinois, USA, geboren. Man sagt bereits an der High School soll sich sein Talent für die Schauspielerei gezeigt haben, er studierte daraufhin Schauspiel an der Northwestern University. In der Folge spielte Heston auf verschiedensten Bühnen und in verschiedensten Rollen. Er leitete ein eigenes Theater, spielte am Broadway und auch in verschiedenen Fernsehserien. Hollywood wurde dadurch auf den Schauspieler aufmerksam und William Dieterle setzte ihn in seinem Film Noir "Dark City" („Stadt im Dunkel“) (1950) erstmals groß in Szene. Heston mimte einen jungen US-Kriegsheimkehrer, der als Spieler und Buchmacher zur Zielscheibe eines mysteriösen psychopathischen Killers wird.

Nach seinem Spielfilmdebüt avancierte Heston später in Monumentalfilmen wie "Ben-Hur" („Ben Hur“) und "The Ten Commandments" („Die zehn Gebote“) zu einem der erfolgreichsten Schauspieler an den Kinokassen. Für „Die zehn Gebote“ erhielt Heston seine erste Golden Globe Nominierung, weitere Nominierungen für den Oscar sowie die Verleihung des Oscars folgte.

Heston spielte auch die Rolle des britischen Generals Charles George Gordon, welcher unter Einsatz seines Lebens bereit ist die 1885 in der sudanesischen Stadt Khartoum eingeschlossenen Ägypter zu retten (siehe Titelbild). Gordon erwirbt sich auch die Hochachtung seines Feindes,



Charlton Heston feuert als General Gordon im Film Khartoum seinen Revolver Enfield Mk. II im Kaliber .476 Enfield  
© United Archives / dpa / picturedesk.com

des Mahdi. Gordon opfert sein Leben bei der Verteidigung der Stadt, der auf eine Stange aufgespießte Kopf Gordons wird dem Mahdi präsentiert, worauf dieser wütend reagiert, denn dies wollte er nicht. Der Film schließt mit dem Satz aus dem Off „Eine Welt, in der kein Platz ist für Menschen wie Gordon, ist eine Welt, die wieder im Staub versinken wird.“

Symptomatisch für Charlton Heston ist auch der Monumentalwestern „Weites Land“ (The Big Country), in dem der junge Heston neben Gregory Peck brilliert. In diesem Film sind faszinierende Landschaftsaufnahmen und hervorragende Darsteller zu sehen und es wird mit fast schon akademischer Virtuosität die Frage erörtert, ob Vernunft und Vertrauen nicht die besseren Mittel zur Konfliktlösung sind als Gewalt. Die Antwort des Filmes auf diese Frage ist nicht eindeutig, ich persönlich interpretiere die Antwort so, daß Vernunft und Vertrauen die anzustrebenden Mittel sind, in allerletzter Konsequenz und im Notfall kann auch Gewalt ein legitimes Mittel sein.

Bereits in den 1960er-Jahren setzte sich Charlton Heston für **Menschen- und**

**Bürgerrechte** ein. Er arbeitete mit seinem **Freund Martin Luther King** zusammen, half schwarzen Schauspielern in Hollywood, nahm an der Bestreikung von Lokalen teil, die keine Schwarzen als Gäste akzeptierten und führte die Teilnehmer bei **Kings legendären Protestmarsch von 1963** an, der zur rechtlichen Verankerung von Bürgerrechten (von Schwarzen) 1964 führte.

Heston ergriff stets das Wort für Gleichberechtigung und gegen Rassismus und Intoleranz, auch wenn seine Worte **im jeweiligen Moment politisch nicht opportun** waren. Die Ermordung von Martin Luther King hat Heston seinen Kampf nicht aufgeben lassen, sondern hat ihn vielmehr bestärkt ihn fortzuführen.

Dieser Kampf hat ihn auch zu seinem Engagement für den freien Waffenbesitz gebracht. Heston hat erkannt, daß **Bürgerrechte und Waffenbesitz untrennbar miteinander verbunden** sind. Diese Erkenntnis hat Heston zur National Rifle Association gebracht, deren Präsident er schließlich geworden ist.

Gerade europäische Journalisten haben den Wahlspruch von Charlton Heston "I'll give you my gun when you pry it from my



Charlton Heston mit einer Sharps-Rifle bei einem NRA-Kongreß



Charlton Heston - Präsident der NRA

Beide Fotos: © Bill Powers (Heston Family Spokesman) & Mercury Group

*possess such an extraordinary instrument that symbolizes the full measure of human dignity and liberty. That's why those five words issue an irresistible call to us all, and we muster... **From My Cold, Dead Hands**" (Charlton Heston)*

*„Wenn sich wie jetzt der Verlust der Freiheit abzeichnet, ertönt die Sirene zuerst in den Herzen der Vorreiter der Freiheit. Der Rauch in der Luft unserer Brücken von Concord [Anm.: Das Gefecht von Concord war einer der ersten Kämpfe des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges] und Pearl Harbors wird immer zuerst von den Bauern gerochen, die aus ihren einfachen Häusern kommen, um das Feuer zu finden und zu bekämpfen, weil sie den heiligen Stoff kennen, der den Holzschäften und dem gebläuten Stahl innewohnt – etwas, das dem gewöhnlichsten Mann die ungewöhnlichsten Freiheiten gibt. Wenn gewöhnliche Hände solch ein außergewöhnliches Instrument besitzen können, das das volle Maß an Menschenwürde und Freiheit symbolisiert. Deshalb rufen diese fünf Worte uns alle unwiderstehlich an, und wir appellieren ... **Aus meinen kalten, toten Händen**" (Charlton Heston)*



Charlton Heston, ein Kämpfer für Bürgerrechte, mit B.B. King (erster von links) beim Congress of racial Equality reception and awards in New York City am 15.01.2001  
© dpa / picture alliance / picturedesk.com

Diese Rede von Charlton Heston ist heute so aktuell wie zu dem Zeitpunkt, als er sie gehalten hat. Heston ist damals bereits dafür eingestanden, daß **Grund- und Freiheitsrechte nicht teilbar** sind, daß **Willkür und Ungleichbehandlung in unserer Gesellschaft keinen Platz** haben dürfen. Das Marschieren an der Spitze mit Martin Luther King zeigt auch das Vermächtnis von Charlton Heston, daß man für **Freiheitsrechte einzustehen** hat, **wann immer es notwendig** ist und auch wenn es politisch nicht opportun ist. Gerade heute in einer Zeit, wo unsere Grund- und Freiheitsrechte in einem seit dem zweiten Weltkrieg noch nie dagewesenen Ausmaß beschnitten

werden, wo Ungleichbehandlung etwas ist, mit dem wir ständig konfrontiert werden, müssen wir daran denken, daß unser Kampf für Freiheit niemals enden darf.

Es ist das Vermächtnis von Charlton Heston: Laßt Euch die Waffen, laßt Euch die Freiheit nicht wegnehmen. Laßt sie Euch nicht wegnehmen und niemand wird sie Euch wegnehmen können, bevor nicht ein Stärkerer als alle Macht dieser Erde alles beendet und das Gewehr aus Euren Händen nimmt und einem anderen, dem nächsten, der den Kampf weiter fortsetzen wird, in die Hand drückt.



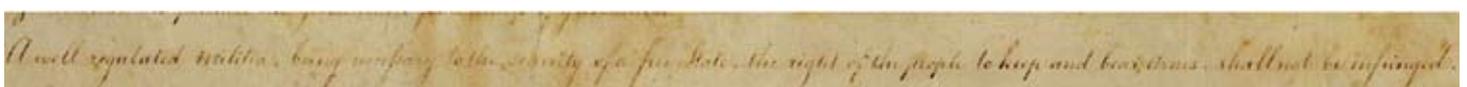
Charlton Heston 1963 mit Sidney Poitier (links) und Harry Belafonte (Mitte) beim Civil-Rights-Marsch

## Das Second Amendment der US-Bundesverfassung

Der Originaltext des seit seinem Beschluß durch den Kongreß unveränderten Artikels lautet:

“A well regulated Militia, being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear Arms, shall not be infringed.”

„Da eine wohlgeordnete Miliz für die Sicherheit eines freien Staates notwendig ist, darf das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden.“



Originaltext des Second Amendment der US-Bundesverfassung

# Unfaßbar – Der Attentäter von Wien hatte kein Waffenverbot!

## Die Hinterbliebenen klagen nun die Republik Österreich

Jetzt ist es sozusagen amtlich: Innenminister Karl Nehammer (ÖVP) teilte auf eine NEOS-Anfrage hin mit, daß gegenüber dem Terroristen von Wien kein Waffenverbot bestand. Dies sei nicht generelle Praxis.



Verstörende Bilder aus Wien - der Attentäter feuerte aus seiner Ak 47 80 Schüsse ab

Schon seit einiger Zeit wurde es gemunkelt, nunmehr ist es offiziell: Über den Wiener Terror-Attentäter, der am 02.11.2020 vier Menschen tötete und weitere 23 teils schwer verletzte und bereits im Vorfeld wegen „terroristischer Vereinigung“ nach § 278b Strafgesetzbuch zu 22 Monaten Haft rechtskräftig verurteilt wurde, wurde kein Waffenverbot verhängt. Dies bestätigte nunmehr Innenminister Nehammer in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der NEOS. Zuständig gewesen wäre laut Nehammer die Landespolizeidirektion Wien. Waffenverbote würden nach Einzelfallbeurteilung verhängt, sie sei nicht generelle Praxis bei Terrorismus-Verurteilungen, erklärte der Innenminister. Warum ein Waffenverbot nicht verhängt wurde, wollte der Minister nicht erläutern: „Aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens muß von einer weiterführenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.“

Für den Verteidigungssprecher der NEOS Douglas Hoyos sei es „schier unglaublich“, daß niemand im „von der angeblichen Sicherheitspartei ÖVP“ geführten Innenministerium auf die Idee gekommen sei, „daß man über einen verurteilten Terroristen ein Waffenverbot verhängen sollte“. Für die IWÖ ist es nicht nur schier unglaublich, daß über den verurteilten Terroristen kein Waffenverbot verhängt wurde, es ist zusätzlich auch ein heftiger Schlag ins Gesicht der legalen Waffenbesitzer. Wenn man weiß, bei welchen geringfügigen Kleinigkeiten Waffenverbote von den Behörden und auch von der Landespolizeidirektion Wien verhängt werden, wenn der Betroffene nur eine einzige Waffe legal besitzt, dann wird die Verärgerung um so größer. Ein unbedarftes Wort oder ein geringes Stoßen gegen die Brust im Zuge einer Familienstreitigkeit, eine sehr unfreundliche Geste mit den Händen nach einer Autofahrerstreitigkeit, ein unbedachtes WhatsApp gegenüber

dem Lebenspartner, wobei alle diese Vorfälle sich nicht im Zusammenhang mit einer Waffe abgespielt haben, reichen aus, daß die Behörden mit aller Härte Waffenverbote verhängen. Diese Waffenverbote werden noch dazu in einem „Schnellverfahren“ (Mandatsverfahren) verhängt und dem Betroffenen wird nicht einmal die Möglichkeit gegeben zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Gefahr sei so groß, daß laut Meinung der Waffenbehörden nicht einmal für eine Rechtfertigung des Betroffenen Zeit verbleiben würde. Aber hier geht es ja um Menschen, die legal zumindest eine einzige Waffe besessen haben, wenn diese auch bestens verwahrt zu Hause im Tresor versperrt war.

Da Terroristen keine legalen Waffen besitzen, passiert natürlich ... gar nichts. Ja, man verhängt nicht einmal über einen Terroristen, der immerhin zu einer unbedingten Haftstrafe von 22 Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, ein Waffenverbot. Es scheint sich also zu bestäti-

gen, was wir immer schon – wenn auch nicht ganz ernsthaft – gesagt haben: Die Waffengesetze gelten nur für die Legalwaffenbesitzer, für Verbrecher sind sie aber ungültig.

Und was macht der Innenminister? Er fordert ein Anti-Terror-Paket und natürlich die Verschärfung des Waffengesetzes. Ein Gesetz, das auch jetzt schon ausschließlich die Legalwaffenbesitzer und nicht die Terroristen trifft.

Nach § 12 Waffengesetz **sind** Waffenverbote von der zuständigen Behörde zu verhängen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß der betroffene Mensch Waffen mißbräuchlich verwenden könnte. Die Waffenbehörde hat hierbei keinen Ermessensspielraum. Herr Innenminister: Warum ist diese Annahme bei einem Legalwaffenbesitzer, der – ohne, daß eine Waffe im Spiel gewesen wäre – unbedachte Worte im Streit gegenüber seinem Lebenspartner geäußert hat, oder der eine unschöne Geste mit den Händen nach einem Autofahrerstreit gezeigt hat, gerechtfertigt, bei einem zu 22 Monaten verurteilten Terroristen aber nicht? Verstecken Sie nicht hinter einem laufenden Verfahren Herr Innenminister, sondern geben Sie endlich eine klare Antwort!

Vor dem Hintergrund der gigantischen Pannen bei der Terrorabwehr durch die österreichische Polizei ist es absolut verständlich, daß nunmehr die Hinterbliebenen der Terroropfer die Republik Österreich klagen. Der Mutter einer getöteten jungen Frau, sie war Kunststudentin und hatte an dem Abend in einem Lokal kellneriert, wurde zum Beispiel eine einmalige Pauschalentschädigung von 2.000 Euro (!!) als Schmerzensgeld genehmigt. Nun fordert die Mutter einen Schadenersatz von 80.000 Euro, weil sie



Politisch verantwortlich: Innenminister Karl Nehammer © Parlamentsdirektion / Thomas Topf

seit dem Attentat eine behandlungsbedürftige Depression sowie einen erheblichen Trauerschaden erlitten habe.

Auch wenn man diesen Klagen auf Basis unseres Wissens erhebliche Chancen einräumen kann, mehr als die Zahlung von Geld werden sie aber nicht bewirken: Weder kann man die Toten aufwecken,

noch wird man unseren Innenminister dazu bringen, seiner politischen Verantwortung nachzukommen und zurückzutreten. Und die Polizeibehörden werden weiter die Legalwaffenbesitzer strengstens an die Kandare nehmen, bei Terroristen bin ich mir da leider nicht so sicher.

Grafik - Layout & Druck... Alles aus einer Hand!

Petra Geyer

Tel.: 0676 / 66 00 601 · p. geyer73@inode.at

Zeitung · Bücher · Flyer · Folder  
Geschäftsdrucksorten · Plakate · usw.



Mag. iur. Eva-Maria Rippel-Held

# Verwahrungsmeldung wegen Überschreitung der 20-er Grenze aufgrund von großen Magazinen?



*Nicht in die Stückzahl gemäß § 41 einzurechnen: Lange Magazine*

Seit den letzten Änderungen des Waffengesetzes sind große Magazine **alleine** zu verbotenen Waffen geworden. Obwohl eine Gefährlichkeit eines Magazins wohl ohne dazu gehörende Schußwaffe nicht gegeben ist, hat der Gesetzgeber in sklavischer Umsetzung der EU-Richtlinie große Magazine alleine als verbotene Waffen gemäß § 17 Waffengesetz eingestuft. Als großes Magazin werden Magazine für Pistolen mit Zentralfeuerzündung verstanden, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können und Magazine für halbautomatische Schußwaffen (=Langwaffen) mit Zentralfeuerzündung, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können.

Um es nochmals zu sagen, bereits das Magazin alleine – und das selbst dann, wenn man keine passende Waffe besitzt – ist eine verbotene Waffe.

Es ist nun die Frage aufgetaucht, ob die Verwahrung einer größeren Anzahl von Magazinen bei der Behörde meldepflichtig ist.

Wer – aus welchen Gründen auch immer – 20 oder mehr **Schußwaffen** in einem räumlichen Naheverhältnis zueinander (oder Munition in großem Umfang) verwahrt, hat darüber die für den Verwahrungsort zuständige Behörde (Landespolizeidirektion oder Bezirkshauptmannschaft) in Kenntnis

zu setzen und ihr mitzuteilen, durch welche Maßnahmen für eine sichere Verwahrung und für den Schutz vor unberechtigtem Zugriff Sorge getragen ist (§ 41 Abs. 1 Waffengesetz 1996).

Schußwaffen sind vom § 2 Waffengesetz definiert, sie sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschoße) durch einen Lauf in eine bestimmte Richtung verschossen werden können. Die Bestimmungen über Schußwaffen gelten aber auch für wesentliche Bestandteile von Schußwaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschuß, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteilen von Schußwaffen, sofern sie bei der Schußabgabe gasdruckbelastet, verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind.

Wer also 20 oder mehr Schußwaffen (Achtung: = **mehr als 19 Schußwaffen**) in einem räumlichen Naheverhältnis (dies ist z.B. in einer Wohnung) zueinander verwahrt, hat der Waffenbehörde den Umstand der Verwahrung mitzuteilen und zusätzlich mitzuteilen, wie die Verwahrung sicher durchgeführt wird.

Die Bestimmung betrifft nach dem eindeutigen gesetzlichen Wortlaut auf jeden Fall Schußwaffen und damit nicht Magazine. Mit einem Magazin können feste Geschoße

nicht durch einen Lauf in eine bestimmte Richtung verschossen werden.

Da die Bestimmungen über Schußwaffen aber auch für wesentliche Bestandteile von Schußwaffen gelten, ist zu überprüfen, ob es sich bei einem Magazin um einen wesentlichen Bestandteil handelt. Offensichtlich kann ein Magazin nicht als Lauf, Trommel, Verschuß, Rahmen oder Gehäuse bezeichnet werden. Da das Magazin bei der Schußabgabe nicht gasdruckbelastet ist fällt es auch nicht unter „andere“ wesentliche Bestandteile von Schußwaffen.

Nach der hier vertretenen Auffassung können daher Magazine auch in einem größeren Umfang als 19 Stück verwahrt werden, ohne daß es zu einer Verwahrungsmeldung an die Behörde kommen muß. Die Magazine sind auch nicht mit den Schußwaffen zusammenzurechnen und ab 20 Stück zu melden.

Abschließend muß aber darauf hingewiesen werden, daß entsprechende Judikatur der Autorin nicht bekannt ist und zumindest manche Waffenbehörden bei einer diesbezüglichen Anfrage nicht angeben konnten, ob eine Verwahrungsmeldung bei einer größeren Anzahl von Magazinen zu machen ist oder nicht.

# In bewährter Salami­taktik arbeitet die EU an einem vollständigen Verbot von Blei in Munition

**Kenner der Materie haben es natürlich erwartet: Nachdem die EU bereits Bleischrot in Feuchtgebieten verboten hat war es nur eine Frage der Zeit, bis in bewährter Salami­taktik das Bleiverbot auch auf andere Bereiche ausgedehnt werden soll.**

Konkret soll nun das Inverkehrbringen und die grundsätzliche Verwendung von Blei in Munition bis 2023 weitgehend eingeschränkt werden. Das gilt nicht nur für Bleischrot, sondern für alle Geschoße, die einen Bleianteil besitzen. Auf Wunsch der Europäischen Kommission hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) bereits einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt, der das beabsichtigte Verbot in anderen Terrains als Feuchtgebieten vorschlägt.

Ein Schelm ist wer denkt, es würde sich um einen ideologischen Kreuzzug gegen Jäger und Sportschützen handeln. Selbstverständlich geht es aber nur um den Schutz der Umwelt. Das Ziel ist ein vollständiges Verbot von Bleigeschoßen, und zwar nicht nur in Bleischrot und Jagdpatronen, sondern auch für Luftgewehre, sämtliche Sportgewehre, für Pistolen, Revolver und sogar für Vorderlader oder andere historische Feuerwaffen.

Die ECHA hat gerade ihren Vorschlag vorgelegt. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Blei in Munition und Angelgeräten (vor allem Bleigewichten) in „anderen Geländebereichen als Feuchtgebieten“ (de facto also überall) soll eingeschränkt werden. Auf ihrer



*Nicht nur Bleischrot soll verboten werden*

Webseite (<https://echa.europa.eu/de/-/towards-sustainable-outdoor-shooting-and-fishing-echa-proposes-restrictions-on-lead-use>) führt die ECHA zum angestrebten kompletten Verbot von Blei in Munition folgendes aus:

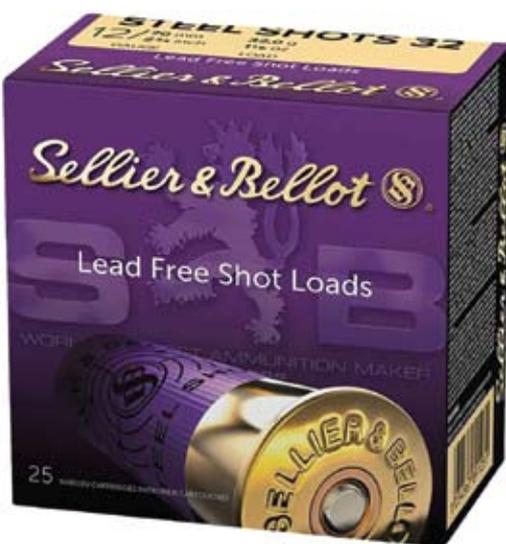
*Die Agentur hat beschlossen, daß eine EU-weite Restriktion der Verwendung von Blei in Munition berechtigt wäre. Die ECHA schätzt, daß mindestens 127 Millionen Vögel dem Risiko der Bleivergiftung jedes Jahr ausgesetzt sind. Zusätzlich sind auch die Bürger dem Blei ausgesetzt, z.B. durch das mit bleihaltiger Munition gejagte Wild oder bei der Herstellung von Bleimunition, oder Fischereitensilien. Der Einfluß von Blei ist speziell gefährlich für die kindliche neurologische Entwicklung. Runde 1 Million Kinder sind von den toxischen Effekten von Blei im Zusammenhang mit der Konsumation von Wildfleisch gefährdet.*

Was schlägt die ECHA nun konkret betreffend die Verwendung von Blei in den

Bereichen der Jagd, des Sportschießens und anderer Schießveranstaltungen im Freien vor:

Verbot des Verkaufs und der Verwendung von Bleischrot bei einer fünfjährigen Übergangsfrist. Da die aktuellen olympischen Regeln die Verwendung von bleihaltiger Munition für bestimmte Disziplinen vorsehen, erwägt die ECHA auch eine optionale Ausnahmeregelung bezüglich der Verwendung von Bleischrot für das Sportschießen unter strikten Bedingungen, insbesondere wenn die Freisetzung in die Umwelt minimiert wird (Kugelfang).

Verbot der Verwendung von Blei in allen Projektilen (Übergangsfristen: fünf Jahre für Kleinkaliber, 18 Monate für Großkaliber). Ausnahmeregelungen zur Weiterverwendung nur bei Minimierung der Umweltauswirkungen, das heißt beispielsweise, wenn Sportschießanlagen mit Kugelfängen (gemeint, die das Blei auffangen) ausgestattet sind.



*Stahlschrot ist nur teilweise ein Ersatz*



Wurftaubenschütze am Schießstand

Interessanterweise ist die militärische Verwendung von Bleimunition sowie andere nicht zivile Einsatzgebiete von Bleimunition (Polizei, Sicherheits- und Zollbehörden) und die Verwendung von Bleimunition in Gebäuden nicht aktuell Gegenstand der Untersuchung der ECHA.

Die Kosten der Beschränkungen für die Gesellschaft sollen zwischen 260 Millionen und **10,5 Milliarden Euro** im Zeitraum von 20 Jahren liegen, je nach dem betroffenen Sektor und der Art der auferlegten Beschränkung. Bei diesen Summen ist es klar, welche wahren Beweggründe die EU tatsächlich hat: Durch enorme finanzielle Aufwendungen für Schießvereine und Schützen soll das Sportschießen unattraktiv gemacht werden. Jeder, der die Salamtaktik kennt, wird aber wissen, daß dies nicht der letzte Schritt sein wird. Das Endziel der Entwaffnung der Legalwaffenbesitzer ist wieder einmal klar erkennbar und wir werden diesem Zustand dank EU-Kommission wieder einen Schritt näherkommen. Nur durch ein ernstes Auflehnen möglichst vieler Sportschützen und Jäger gemeinsam mit der Industrie und dem Handel kann man die geplanten Beschränkungen abmildern.

Rüdiger Gruber

## Waffenbesitzkarte für ehemalige Zivildienstler – der ISB macht's möglich!

Wie in der letzten Ausgabe der IWÖ-Nachrichten berichtet gibt es seit Juni 2020 einen neuen Dachverband für Sportschützen in Österreich: den ISB - Internationaler Schützenbund. Genauere Informationen über diesen neuen Verband gibt es auf der Website [www.isb-shooting.com](http://www.isb-shooting.com)



Wir wollen hier über den Sonderfall „WBK für Zivildienstler“ berichten:

Zivildienstler werden in Österreich mit einer 15-Jahressperre hinsichtlich Ausstellung eines Waffenbesitzdokuments ab Zustellung des Zivildienstbescheides belegt, für Sportschützen können jedoch von den Landespolizeidirektionen in begründeten Fällen mit Bescheid diesbezügliche Ausnahmen erteilt werden.

Der ISB unterstützt seine Mitglieder bei der Erlangung dieses Bescheides.

**Der ehemalige Zivildienstler Wolfgang M. schildert hier seinen Weg zur WBK:**

Ich möchte hier meinen Weg zur WBK schildern um auch anderen ehemaligen Zivis zu zeigen, daß es trotz Sperre durchaus möglich ist eine WBK zu erlangen.

Wie ca. 45 Prozent der Wehrdienstpflichtigen habe auch ich mich vor 12 Jahren (2008) wegen meines damaligen Studiums für den Zivildienst entschieden.

Gesetzestext: § 5 Abs. 5 ZDG (Zivildienstgesetz)

*(5) Zivildienstpflichtigen sind der Erwerb und der Besitz von genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht.*

Diese „Untersagung“ umfaßt nur genehmigungspflichtige Waffen wie Revolver, Pistolen oder Halbautomaten, Waffen der Kategorie C (z.B. Schrotflinten oder Repetiergewehre) sind auch für Zivildienstler frei erhältlich.

Im Jahr 2019 fing ich mit dem Sportschießen an, Anfang 2020 trat ich einem Schützenverein bei und wollte danach die Waffenbesitzkarte beantragen.

Nach gründlicher Recherche hatte ich die Rechtsgrundlage für die Ausnahme im ZDG (Zivildienstgesetz) gefunden:

Gesetzestext: § 5 Abs. 5 ZDG

*für Sportschützen können von der Landespolizeidirektion auf Antrag des Zivildienstpflichtigen in begründeten Fällen mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen erteilt werden.*

Ich dachte mir, ich bin Mitglied in einem Schützenverein, habe schon an mehreren Bewerben teilgenommen und trainiere regelmäßig. Somit sollte ich als Sportschütze gelten. Mitte 2020 stellt ich, mit der Begründung, daß ich Sportschütze bin den Antrag auf Verkürzung der 15-Jahressperre bei der zuständigen LPD, um danach eine WBK beantragen zu können.

Einige Tage später kam ein Schreiben der LPD „Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme“: Es werden weitere Unterlagen benötigt um zu beweisen, daß ich ein Sportschütze nach §11b WaffG bin.

Auszug aus dem Brief der LPD, zuerst wurde das WaffG zitiert:

§ 11b Waffengesetz. (1) Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze liegt vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Sportschützenverein ordentliches Mitglied ist und der Verein bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt.

*...Ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG) gilt als Sportschützenverein im Sinne des Abs. 1, wenn der Verein über mindestens 35 ordentliche Mitglieder*



© Dr. Marcus Gossler

*verfügt und Mitglieder dieses Vereins regelmäßig, zumindest einmal jährlich, an nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.*

*...Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Schützenvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt.*

*Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei mal an solchen teilgenommen hat.*

Weitere Unterlagen wurden in dem Brief der LPD gefordert:

*“Eine positive Feststellung nach §11b WaffG erfordert die Vorlage:*

*Eine Bestätigung über die ordentliche Mitgliedschaft eines Sportschützenvereins, und*

*Eine Bestätigung des Vereins zu folgenden Punkten:*

*Bestätigung der regelmäßigen Ausübung des Schießsportes*

*Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme an Schießwettbewerben*

*Bestätigung der Mindestgröße von 35 ordentlichen Vereinsmitgliedern*

*Bestätigung, dass diese Mitglieder zumindest einmal jährlich an nationalen, mind. fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben teilnehmen.*

*Infrage kommt hinsichtlich Punkt 4 eine entsprechende Bestätigung des Vereins und weiters entsprechende (unterfertigte) Erklärungen mindestens zweier Vereinsmitglieder samt Übermittlung der bezughabenden Ergebnislisten und Ausschreibungen des Wettbewerbs in Betracht.“*

Da ich nicht alle der geforderten Nachweise erbringen konnte (keine Teilnahme an Staatsmeisterschaften oder internationalen Bewerben wie Europa- oder Weltmeisterschaften), kam 2 Wochen später der Bescheid, daß mein Antrag abgewiesen wurde.

*“...Spruch:*

*Ihrem Antrag,... wird gemäß §5Abs.5 ZDG 1986 abgewiesen.“*

Damit hatte es den Anschein, daß es anscheinend unmöglich ist als ehemaliger Zivildienstler eine WBK zu erlangen.

Über einen Freund wurde ich auf den neuen Dachverband „Internationaler Schützenbund- ISB“ aufmerksam und schloß im September 2020 die Mitgliedschaft ab.

Die 20 € Jahresmitgliedschaft im ISB ist äußerst günstig und dieser Verband bietet auch die notwendigen Schießwettkämpfe an, welche der Gesetzgeber fordert. Nach drei absolvierten Bewerben des ISB, zwei davon international, und einer Bestätigung des Obmanns wurde mein zweiter Antrag von der LPD ohne Probleme angenommen.

*“...Spruch:*

*Ihrem Antrag,... wird gemäß §5Abs.5 ZDG 1986 stattgegeben und Ihnen eine Ausnahmebewilligung zum Zweck des Sportschießens erteilt.“*

Sechs Wochen nach Beantragung der WBK bekam ich Mitte Jänner 2021 meine frisch ausgestellte Waffenbesitzkarte nach Hause geschickt.

Ohne den ISB hätte ich keine WBK bekommen - Ich möchte dem ISB für die tolle Unterstützung danken!

Auch wenn Ihr Zivildienst geleistet habt: es ist möglich eine WBK zu bekommen!



# Ein Schießstand eines Waffenhändlers stellt im Zusammenhang mit COVID-19-Betretungsverboten keine Betriebsstätte dar

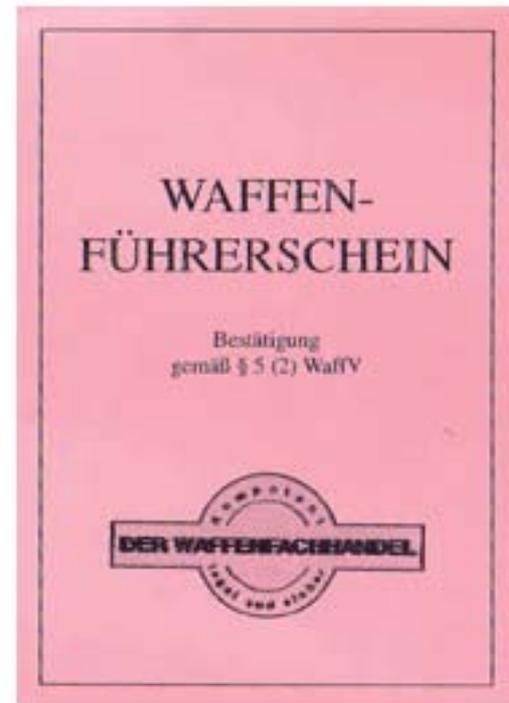
## Waffenführerscheinkurse trotz Lockdown

Ein interessantes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg hat uns ein Mitglied übersandt. Ein Waffenhändler wurde bestraft, weil er mit einem Kunden auf seinem betriebsinternen Schießstand für die Absolvierung des „Waffenführerscheins“ geschossen hatte.

Nach dem COVID-19-Maßnahmen-gesetz kann der Gesundheitsminister durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbes von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte verbieten. Auf Basis dieses Gesetzes wurde die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassen. Nach dieser Verordnung war

das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben untersagt.

Im gegenständlichen Fall betrat der Waffenhändler gemeinsam mit seinem Kunden den Schießraum seines Unter-



Demonstration der Waffenhandhabung bei einem Waffenführerscheinkurs im Schießkeller der Fa. Springer's Erben



*Hier schießt ein Profi*

nehmens, um eine behördlich angeordnete Schulung nach dem Waffengesetz durchzuführen (Waffenführerscheinkurs). Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch sah in dieser Verhaltensweise ein Verwaltungsstraftat und verhängte inklusive der Verfahrenskosten eine erhebliche Geldstrafe von € 1.100,00. Der Waffenhändler wollte sich diese Bestrafung nicht gefallen lassen und rief das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg an.

Das Landesverwaltungsgericht führt in seiner Entscheidung nun aus, daß der gegenständliche Schießraum keine Betriebsstätte im Sinne der oben genannten Verordnung darstellt, sondern es sich bei diesem um eine behördlich genehmigte Schießstätte, die ein räumlich getrennter Teil einer Werkstatt ist, handelt. Abgesehen davon ist der Schießraum für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und finden auch keine Wettkämpfe oder Veranstaltungen statt. Der Schießraum des Waffenhändlers dient überwiegend dem Eigenbedarf sowie dem Einschießen von Waffen und zur Abhaltung von behördlich angeordneten Schulungen zum

Nachweis des sachgemäßen Umgangs mit Schußwaffen (Waffenführerscheinkurse). Der Schießraum des Waffenhändlers ist nach dem Landesverwaltungsgericht Vorarlberg keine eigene Betriebsstätte, sondern ist der Werkstatt des Unternehmens zugeordnet.

In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht aus, daß die Durchführung von Schulungen zum Nachweis des sachgemäßen Umgangs mit Schußwaffen in keiner Weise von den gesetzlichen Bestimmungen betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 umfaßt sind. Dies bedeutet, daß das Betreten von Schießstätten im Rahmen von Waffenführerscheinkursen nicht vom Verbot der genannten Verordnung umfaßt ist.

Ob Schießsportveranstaltungen erlaubt sind oder nicht hat das Landesverwaltungsgericht nicht geprüft, aber es kann die Frage damit beantwortet werden, daß Schießsportveranstaltungen wohl unter die „Benützung eines Freizeit- und Sportbetriebes“ einzureihen und daher verboten sind.

Einen berechtigten „Seitenhieb“ auf die Bezirkshauptmannschaft hat sich das Landesverwaltungsgericht nicht verkneifen können: „Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes wäre die Bezirkshauptmannschaft angehalten gewesen, den Besitzern einer waffenrechtlichen Urkunde eine Fristverlängerung für die Schulungen zu gewähren und diese sowie auch die Waffenhändler darüber zu informieren. In einer solchen „Ausnahmesituation“, insbesondere unter Berücksichtigung der sich ständig ändernden Gesetzeslage und der damit zusammenhängenden Informationsflut, darf die allgemeine Erkundigungspflicht des Beschuldigten nicht überspannt werden.“ Mit anderen Worten, Anträgen auf Fristverlängerung ist nachzukommen und es kann durchaus entschuldbar sein, sich bei der Informationsflut als Bürger einmal nicht auszukennen.

Eines bestätigt hat dieses Erkenntnis aber jedenfalls: Strafbescheide müssen bekämpft werden, die Behörden sprechen insbesondere im Zusammenhang mit den COVID-19-Gesetzen oftmals unberechtigt viel zu hohe Strafen aus.

# Wenn die Regierung zu weit geht

Im Jahr 2020 kannten Politik und Medien so gut wie nur ein Thema: Die Corona-Pandemie. Alles andere schaffte es kaum in die Schlagzeilen. Probleme der Massenmigration? Schuldenkrise? Fragen der inneren Sicherheit? Ausgeblendet. Das heißt – letztere haben zumindest den Staatsfunk in Österreich doch interessiert – und zwar im Zusammenhang mit der steigenden Zahl gesetzeskonform erworbener Schusswaffen.

„So viele Schusswaffen wie noch nie verkauft“ lautete ein Eintrag in der Chronik des ORF-Teletextes vom 4. 1. des Jahres. Zudem meldete der Waffenhändler Munitionsverkäufe in Rekordhöhe. Im zentralen Waffenregister waren per Ende 2020 rund 1,15 Millionen Schusswaffen aller für den Privaten legal verfügbaren Kategorien gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Bestand um 53.000 Stück oder um rund fünf Prozent. Die gegenüber 2019 beinahe zehnpromtente Steigerung der Zahl legal verkauften Waffen, treibt den Medienschaffenden den Angstschweiß auf die Stirn.

Überflüssig zu erwähnen, dass sich die Damen und Herren Redakteure – nicht nur die des ORF, sondern faktisch in allen mit Subventionen im zweistelligen Millionenbereich „geförderten“ Presse-Funk- und Fernsehunternehmen – ausschließlich um die Zunahme des amtlich erfassten Waffenbestandes sorgen, nicht aber um den in der Hand von Kriminellen, der vom Schwarzmarkt stammt und in keiner Regierungsstatistik aufscheint. Der kürzlich von einem muslimischen Täter verübte Terroranschlag in der Wiener Innenstadt (vier Todesopfer, zahlreiche zum Teil schwer Verletzte) wurde – wie alle Verbrechen dieses Typs – mit illegal beschafften Waffen (einem vom Balkan stammenden Sturmkarabiner und einer Pistole) ausgeführt, ohne dass diese

Tatsache auch nur in einem einzigen der Hauptstrommedien einer ausführlichen kritischen Würdigung unterzogen worden wäre.

Nicht nur in Deutschland, auch In Österreich ist es nicht einfach, sich auf legale Weise eine Schusswaffe der Kategorie B (Pistolen, Revolver und halbautomatische Gewehre) anzuschaffen. Neben der „Verlässlichkeit“ des am Erwerb einer Waffe interessierten Bürgers (keine Einträge im Strafregister) wird hier seit mehreren Jahren auch dessen Geisteszustand im Zuge eines ebenso obligatorischen wie kostspieligen „Psychotests“ geprüft. Diese einzigartige Prozedur begründet eines der kuriosen Alleinstellungsmerkmale des Landes. Hat der Antragsteller die Abwesenheit geistiger Störungen unter Beweis gestellt und einen Befähigungsnachweis zum sachgerechten Umgang mit Schusswaffen erbracht, erhält er die zum Erwerb und Besitz von zwei Waffen der Kategorie B erforderliche Erlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte. Die berechtigt ihn allerdings nicht dazu, die Waffe außerhalb der eigenen vier Wände geladen bei sich zu tragen. Der dafür nötige „Waffenpass“ wird aber – entgegen der Intention des Gesetzgebers – im Wesentlichen nur noch an dienstfreie Polizisten oder Personenschützer ausgestellt, nicht aber gemeinen Bürgern und Steuerzahlern, die – und sei es noch so wohlbegründet – um ihre Sicherheit fürchten.

Die überzogenen, nicht selten verfassungswidrigen Regierungsverordnungen, die im Zuge der Corona-Krise erlassen wurden, sorgen für wachsendes Unverständnis in der Bevölkerung und führen zu einer Zunahme von Akten zivilen Ungehorsams. Kein Wunder: Regeln, die jeder Plausibilität entbehren, werden eben über kurz oder lang übertreten. Auch den geduldigsten Deutschen und



Österreichern geht es letztlich gegen die Natur, wenn sie von der machtrunkenen Nomenklatura dauerhaft wie unmündige Kleinkinder oder potentielle Verbrecher behandelt werden.

Mittlerweile ist es so weit gekommen, dass der Staat und seine Organe von einer wachsenden Zahl von Menschen nicht mehr als Sicherheitsgarant, sondern vielmehr als Gefahr wahrgenommen werden. Mögliche Folge: Bürger, denen der legale Zugang zu wirksamen Notwehrmitteln verweigert wird, könnten die einschlägigen Vorschriften zu ignorieren beginnen und sich illegal bewaffnen. Wäre das aber wünschenswert? Womit sich die grundsätzliche Frage stellt, ob eine Regierung - ungeachtet der Staatsform - auf Dauer gegen die berechtigten Interessen des Volkes regieren kann?

# Probleme bei der Registrierung von langen Magazinen

Besonders findige Behörden machen Probleme bei der Registrierung von langen Magazinen. Ob dies berechtigt ist oder nicht, untersucht der vorliegende Artikel.



Wenn man beides besitzt ist auch die Glock eine verbotene Waffe!

Wie schon mehrfach dargestellt sind Magazine für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können und Magazine für halbautomatische Schußwaffen (Langwaffen) mit Zentralfeuerzündung, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können auch ohne dazugehörige Schußwaffe verbotene Waffen. Besitzt man neben den langen Magazinen auch eine „passende“ halbautomatische Schußwaffe (Faustfeuerwaffe oder Langwaffe), dann wird auch die Schußwaffe alleine zu einer verbotenen Waffe.

Bei der Gesetzesänderung wurde politisch angekündigt, daß der Altbesitz an langen Magazinen legalisiert werden wird. Aus diesen Gründen wurden die Übergangsbestimmungen des § 58 Abs. 13 Waffengesetz 1996 geschaffen. Für Menschen, die

am 14.12.2019 verbotene Waffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7 bis 11 (das sind lange Magazine für Faustfeuerwaffen und Langwaffen und die dazugehörigen Schußwaffen) rechtmäßig besitzen, ist der Besitz dieser verbotenen Waffen weiterhin zulässig, wenn die Betroffenen dies der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten

melden. Aufgrund der Meldung ist eine Waffenbesitzkarte oder ein Waffenpaß für solche Waffen auszustellen.

Voraussetzung für die Ausstellung einer derartigen Waffenbesitzkarte (oder eines Waffenpasses) ist sohin der rechtmäßige Besitz von langen Magazinen am 14.12.2019. Später gekaufte oder erworbene Magazine unterliegen nicht der „Altbestandsregelung“ und der Erwerber benötigt vor dem Kauf eine relativ schwierig zu erhaltende Ausnahmegewilligung nach § 17 Waffengesetz 1996.

So weit die an und für sich nachvollziehbare gesetzliche Regelung. Wo liegen nun die Probleme in der Vollziehung?

Wie wir von der IWÖ im Rahmen der Rechtsberatung bereits mehrfach erfahren

haben, verlangen manche Waffenbehörden vor der Erteilung einer Waffenbesitzkarte für den Besitz von Altbestand an langen Magazinen (und den dazugehörigen Schußwaffen) den Nachweis des Besitzes vor dem 14.12.2019. De facto wird also eine Rechnung oder ein Kaufvertrag verlangt.

Hat man vielleicht relativ kurz vor dem 14.12.2019 lange Magazine gekauft, dann wird man sich diese Rechnung wahrscheinlich aufgehoben haben. Ist man aber bereits seit Jahren oder vielleicht sogar schon seit Jahrzehnten im Besitz derartiger Magazine, wird sich eine Rechnung wohl nicht mehr auffinden lassen. Die langen Magazine waren ja keine waffenrelevanten Teile und es bestand niemals eine Verpflichtung oder Veranlassung die Rechnungen aufzubewahren.

Gesetzlich ist nicht vorgesehen, daß man bei der Meldung von Altbeständen von langen Magazinen eine Rechnung oder dergleichen vorlegen muß. Dies wäre auch widersinnig, weil in vielen Fällen einfach unmöglich. Haben Sie das Pech einer „übermotivierten“ Waffenbehörde zu unterliegen, die derartige Rechnungen verlangt, dann lassen Sie sich nicht entmutigen und verlangen Sie einen Bescheid. Derartige Bescheide können bekämpft werden (Achtung: Frist vier Wochen) und kann der Besitz vor dem 14.12.2019 auch anders glaubhaft gemacht werden, beispielsweise durch die Erklärung des Besitzers.

Sollte eine Behörde tatsächlich negative Bescheide ausstellen, dann wenden Sie sich als IWÖ-Mitglied bitte an unser Büro.

Dr. Hermann Gerig

## FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors

Die diesjährige FESAC-Konferenz hätte in Malta stattfinden sollen. Leider ist es nun schon das 2. Mal, daß unsere jährliche Tagung nicht stattfinden kann. Bei einer Abstimmung per E-Mail wurde die Variante: FESAC Tagung Herbst 2021 ab-

gelehnt und gleich der Frühsommer 2022 angepeilt, sofern die internationale Situation es zuläßt. Da ja jede große Konferenz eine bedeutende Vorarbeit erfordert, die Beschränkungen im Flugverkehr derzeit unüberschaubar sind, ist 2022 sicher eine



gute Wahl. Dazwischen werden Videokonferenzen abgehalten und sonst gibt es persönliche Kontakte zwischen einzelnen Repräsentanten.



Walther Mod. I auf Seite 3 des Katalogs von JOH.SPRINGER'S ERBEN, WIEN, 1., aus dem Jahre 1927

Dr. Hermann Gerig

## Automatischer Walther-Karabiner Kal. .22 lang für Büchse Automat/Mehrlader/Einzellader

So lautet die originale Überschrift eines zeitgenössischen Prospektes. Das ist eindeutig unrichtig, denn dieser Kleinkaliber-Selbstlader kann als Einzellader, Mehrlader und als Selbstlader benützt werden, nur ein Automat ist er nicht.

Wenn ein Produkt überragend gut ist oder den Markt beherrscht oder ihn zuerst besetzt, dann wird oft das Produkt mit dem Firmennamen assoziiert. Ein Jeep ist immer ein Jeep, auch wenn er von einer anderen Firma ist, ein Colt war ein Re-

volver und ein Browning eine Pistole. Der Begriff „Walther“ ist inzwischen weltweit bekannt und die primäre Assoziation gilt den Pistolen dieser Firma. Wir tun dieser ursprünglich in Zella-Mehlis (Thüringen) gelegenen Waffenfabrik aber unrecht, sie nur auf Pistolen zu reduzieren.

**Folgende Langwaffen-Kategorien wurden auch von Walther produziert:**

Frühe Scheibengewehre nach dem System Aydt & Martini

Selbstspanner Doppelflinten

Selbstladeffinten

Kleinkaliber Sportgewehre und Selbstlader

Großkaliber Repetiergewehre für die Jagd

Maschinen Karabiner

WA 2000 Präzisions-Gasdrucklader als SSG

Maschinenpistolen



Mod I auf 50 jährigem Jubiläumskatalog der Firma GECO aus 1937

Aber Schußwaffen waren in den 20er-Jahren, einer wirtschaftlich sehr schwierigen Zeit, nicht das einzige Standbein der Firma. Es wurde eine erfolgreiche Produktion für Rechenmaschinen eingerichtet und schließlich begannen die Arbeiten auf dem Pistolensektor voranzuschreiten, die schließlich 1929 in der Vorstellung der innovativen Walther PP und 1931 PPK Pistolenreihe gipfelten.

Zu dieser Zeit, etwa ab 1925, kam unser KK-Selbstlader unter der Bezeichnung „Automatischer Walther-Karabiner“ in den Großhandel und wurde auch weltweit verkauft.

### Beschreibung des Selbstladekarabiners

In dieser Funktion arbeitet sein System als ein unverriegelter Massefederverschluß. Das Besondere darin ist die Möglichkeit diesen Karabiner auch als Einzellader und als Mehrlader zu verwenden.

In der Praxis wird man sich für eine Funktionsweise entscheiden, denn beim Schießen

mit verriegeltem oder unverriegeltem Verschluß ist die Treffpunktlage verschieden. Um beim unverriegelten Schießen (also in Selbstladefunktion) die maximale Präzision und Funktionssicherheit zu erreichen, sind folgende Patronenempfehlungen angegeben:

### Dazu im 50jährigen Jubiläumskatalog der Firma GECO (1887 – 1937):

Zitat Anfang: „Die neuerdings verbesserten Patronen werden zum gleichen Preis geliefert und sind an vernickelten Hülsen erkennbar. Verpackt sind die Patronen in denselben Schachteln, wie die weltbekannten Kleinkaliberpatronen Marke R – Sinoxid, jedoch trägt jede Schachtel einen grünen Streifen mit dem Aufdruck „Für Selbstladewaffen (Karabiner und Pistolen)“. Beim Schießen als Einzel- oder Mehrlader können sowohl die diversen .22lr Patronen (auch die schwache Z Patrone) als auch die .22 kurz verschossen werden. Letztere verschmutzt aber wegen

der kürzeren Hülsenlänge das Patronenlager.“ Zitat Ende.

### Technische Daten

Aus einem zeitgenössischen Katalog:

Automatischer Walther-Karabiner  
Kal. .22 lang für Büchse

Automat/Mehrlader/Einzellader

Der Walther Präzisions-Karabiner wird in zwei Ausführungen geliefert. Das Modell I ist das leichte Modell, geeignet als Schonzeitbüchse und für Sportzwecke, das Modell II ist das schwere Sportmodell

Modell I	Modell II
Lauflänge 520 mm	620 mm
Korn seitlich eingeschoben	Korn auf Kornschiene seitlich eingeschoben
Standvisier mit 3 Abkommen, eingeschossen auf 50,75 und 100 m	Kurvvisier mit seitlich verstellbarer Kimme von 30 - 200 m



Mod. I von oben links, man beachte die nach rechts verlagerte ZF-Achse, die im Anschlag perfekt paßt.

Schaft: Nußbaum, Pistolengriff mit Fischhaut, und Riemenbügel	Nußbaum mit Rille Kolbenkappe wie Mod. I
Jagdgewehr-sicherung	Flügelsicherung auf Wunsch Schiebesicherung
Verstellbarer Druckpunkt-abzug	Abzug wie Mod. I
Schloßteile und Lauf bräuniert	wie Mod. I
Länge der Büchse 1000mm	1100mm
Gewicht 2,5 kg	ca. 3,2 kg
Der Karabiner kann auch mit Ziel-Fernrohr oder Diopter geliefert werden	wie Mod. I

Ein weiterer Unterschied besteht bei den Verbindungsschrauben zwischen System mit Lauf und dem Schaft.

Mod. I 2 Schlitzschrauben

Mod. II hat vorne eine Rändelkopfschraube (zur manuellen Verstellung), die Kreuzschraube ist wie bei Mod. I eine Schlitzschraube.

Ganz genau nahm man es bei Walther mit dem Text nicht, denn es wird dieselbe Langwaffe in einem Prospekt sowohl als Karabiner als auch als Büchse bezeichnet. Österreichische Anleitungen aus der Zeit sprechen von brüniert, die deutsche Diktion dafür lautet „bräunert“

## Gebrauchsanweisung

Die Ausdrucksweise des folgenden Textes klingt etwas antiquiert, da ich teilweise aus dem Originalprospekt zitiere.

**Bei Verwendung als Einzellader:** Kammer öffnen und in die hintere Rast legen, dabei spannt sich das Schloß. Patrone in den Lauf schieben und Kammer schließen.

**Bei Verwendung als Mehrlader:** Magazin füllen und einschieben, Kammer öffnen, bis an die Grenze zurückziehen und wieder schließen.

**Bei Verwendung als Automat:** Magazin füllen und einschieben. Kammer öffnen, zurückziehen und wieder vorschieben, wodurch sich das Schloß spannt und eine Patrone in den Lauf kommt. Kammergriff **nicht** nach unten in die Rast legen. Jetzt arbeitet der Karabiner (laut originaler Bedienungsanleitung) automatisch solange sich Patronen im Magazin befinden.

Gewöhnlich wird der Walther - Automat - Karabiner fünfschüssig geliefert, gegen Mehrberechnung kann jedoch ein Magazin für 9 Patronen mitgeliefert werden. Ebenso wird die Büchse über Wunsch mit Zielfernrohr oder Diopter versehen.

## Zerlegen zwecks Reinigens:

Kammergriff zurückziehen und in die hintere Rast legen, den am hinteren Ende des Verschlussstückes befindlichen, gerif-



*Mod.I mit Standvisier 3 Abkommen und Beschußzeichen*

*Korn von Mod.I und Korn mit Kornsaettel, wie Mod. II*





*2 Walther Mod. I mit den beiden möglichen optischen Zubehören:  
ZF und Dioppter*





Zerlegt zum einfachen Reinigen. Pfeil zeigt auf Verstellemschraube am Hahn (siehe Text auf S. 25)

Mod.I von links mit ZF





*Mod. I von rechts mit individuell angepaßtem Schaft mit perfekter Holzstruktur*

felten Knopf eindrücken, bei dem Karabiner mit Flügelsicherung den senkrecht gestellten Sicherungsflügel eindrücken, dabei das Verschlußstück nach oben abheben. Der Lauf liegt vollkommen frei und kann bequem gereinigt werden. Das Zusammensetzen erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

## Die Regulierung des Abzuges

### Aus zeitgenössischer Anleitung:

Der Druckpunktanzug ist mittels einer Stellschraube mit Vierkantkopf verstellbar (siehe Foto mit Pfeil auf S. 24). Diese befindet sich am Hahn (Schlagstück) vorne unten in der Höhe der Hahnachse. Zum Justieren benötigt man einen 3mm-Vierkantsteckschlüssel oder eine zahnärztliche Ausrüstung. Durch Drehen der Schraube nach rechts wird erreicht, daß das Abziehen leichter wird, während durch das Drehen nach links das Abziehen erschwert wird. Ist der Abzug allzu fein eingestellt, so kann es vorkommen, daß beim automatischen Schießen Reihen-

feuer eintritt(!). Es ist in diesem Falle nur notwendig, die Schraube um ein Geringes links um zurück zu drehen!

## Zubehör:

Die Normalausstattung für den Karabiner war ein 5 Schuß-Magazin, das in beide Modelle ( I und II) paßt. Als Extra war ein 9 Schuß-Magazin erhältlich. Ein selten erhaltenes Zubehör ist das Magazin-Einsatzstück für Modell I und II, zwecks Verwendung des Karabiners als Einzellader. Bei den Kornen gab es die Wahl zwischen Perl- und Dachkorn. Kornschutz kombiniert mit Mündungsschutz war erhältlich. Die Sicherung war bei Mod. I normalerweise eine Schiebesicherung am Kolbenhals, bei Mod. II eine Flügelsicherung, auf Bestellung war aber auch eine umgekehrte Ausführung möglich.

## Das Schießen mit dem Walther Selbstlader:

Der Karabiner wird von der Fabrik als Selbstlader „Spiegel aufsitzend“ einge-

schossen, wobei dafür allerdings im Werbeblatt der Firma Walther keine Entfernung angegeben ist. Falls der Anschuß als Einzellader gewünscht wird, so ist dies bei der Bestellung ausdrücklich anzugeben.

## Schußleistung

Distanz	Modell I	Modell II
50m	ca.25mm	ca.20mm
75m	ca.40mm	ca.35mm
100m	ca.50mm	ca.40mm

Bei einem der mir vorliegenden Karabiner Mod. I war ein Zettel mit folgender Angabe beigelegt: 100 m 5 Schuß, Streukreis 6cm.

## Besonderheiten und Zusammenfassung

Der Firma Carl Walther aus Zella-Mehlis (Thüringen) wurde ein Patent mit der Nr. 428784 für ein kleinkalibriges Gewehr als Einzel- und Selbstlader erteilt, wodurch dieses ab 9. August 1924 im



Hohe ZF Montage mit Durchsicht und nach rechts verlagert ZF Achse

deutschen Reiche patentiert war. Die Büchsen haben keinen Kammerfang, daher schließt der Verschuß nach dem letzten Schuß. Wenn das Schloß entspannt ist, ragt vor dem Abzug ein Signalstift aus dem Gehäuse (Foto). Das Besondere an dieser Konstruktion ist die Möglichkeit mit einem Gewehr drei Funktionen, Einzellader, Repetierer und Selbstlader durch einfaches Umschalten mit dem Kammergriff zur Verfügung zu haben. Die beiden Ausführungen sprechen zwei verschiedene Käufergruppen an: Modell I ist leichter (Details im Text) und ist primär für die Jagd als Schonzeitbüchse gedacht. Extra wird darauf hingewiesen, daß diese Büchse wegen des schwächeren Knalls und der geringeren Gefährdung des Hinterlandes besonders zu empfehlen ist. Zitat Anfang: „Laut Reichsjagdgesetz darf mit dieser Munition (.22lfB) nicht

auf Schalenwild geschossen werden.“ Zitat Ende. Warum dieser Satz in einem Werbetext von Walther vorkommt, ist mir nicht klar, zumal der deutsche Waidmann sich einer aufwendigen Jagdausbildung unterziehen mußte.

Wie alle Produkte der Firma Walther aus Zella-Mehlis ist die Ausführung hervorragend, alle Metallteile sind aus dem Vollen gearbeitet und die Oberfläche ist poliert und tiefschwarz „bräunert“. Bei Karabinern aus späterer Produktion sind die Böden der Magazine nicht mehr aus Stahl sondern aus Zinkspritzguß, dessen Eloxierung heute, nach ca. 80 Jahren abgerieben ist. Die Paßgenauigkeit zwischen den Metallteilen ist so eng, daß sie die Funktion gerade nicht stört. Es ist deutsche Wertarbeit wie man damals sagte und wie es heute noch Sammler weltweit

anerkennen. Bei hohen Seriennummern findet man oft nach der Seriennummer ein K, dessen Bedeutung nicht eruierbar ist. Ebenso kann keine exakte Produktionszahl des Walther-Selbstladers angegeben werden, da alle Kleinkaliber-Langwaffen fortlaufend nummeriert sind. Das Modell I kommt heute bedeutend häufiger auf den Sammlermarkt als das Modell II.

Jetzt ist dieser Halbautomat ein begehrtes Sammlerstück und mit geeigneten Patronen (nicht HV) können noch immer gute Streukreise erwartet werden.

## Danksagung

Für die Unterstützung zu diesem Artikel möchte ich mich bei Herrn Bernhard Lampl (Springer's Erben) sehr herzlich bedanken.



Oben Walther Mod. I mit hoher Seriennummer mit gerieftem Abzug und Magazinboden aus Zinkspritzguß. Vor dem Abzug zeigt der herausragende Signalstift entspanntes Schloß an (siehe Pfeil). Unten: gespannt, kein Signalstift sichtbar. Magazinboden aus Stahl, Abzug glatt. Ein weiterer Unterschied: der Magazinhalteknopf ist bei oberen Mod. I von links, am unteren von rechts zu bedienen.

Dr. Hermann Gerig

## Von A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr

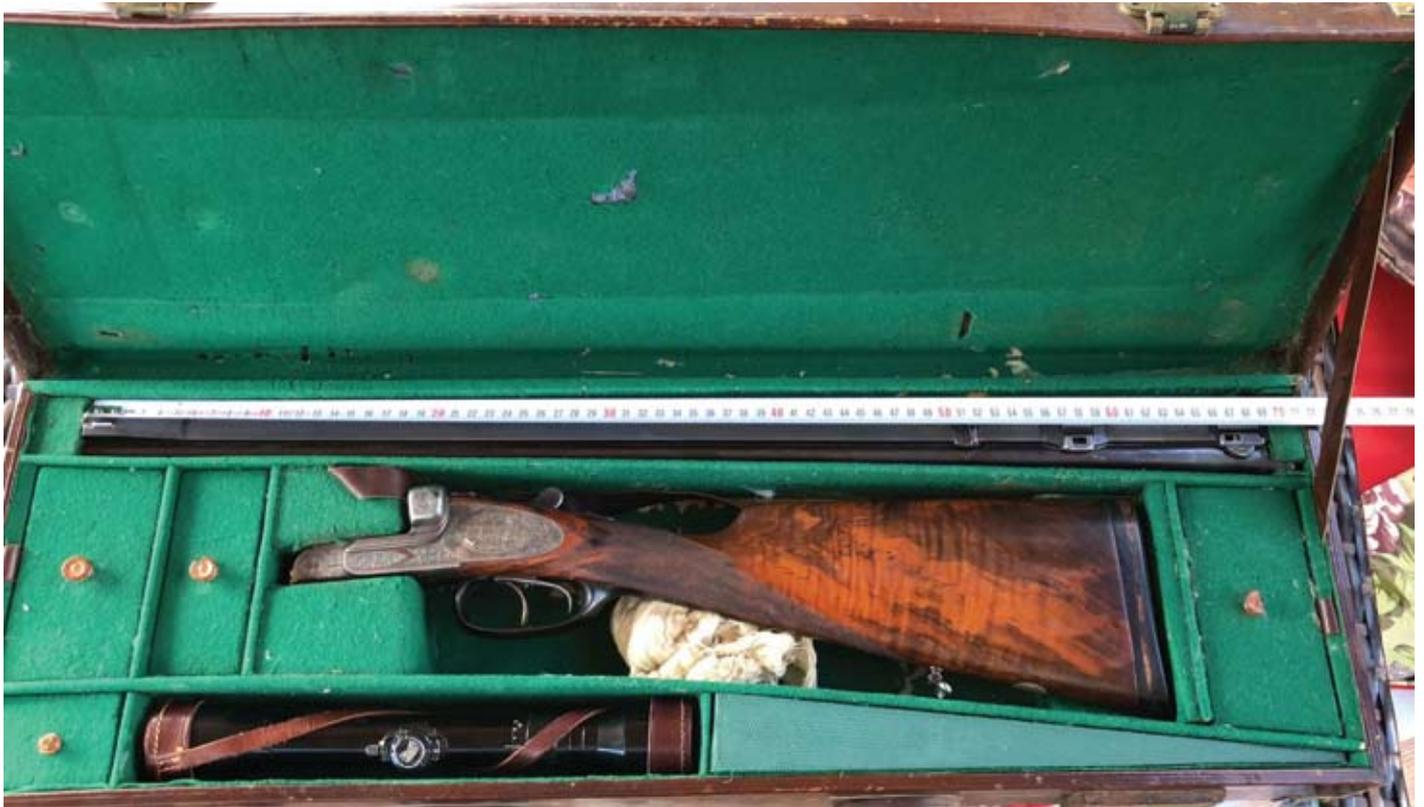
Besonders Mannlicher-Schönauer-Systeme, aber auch solche von Steyr-Militärgewehren wurden in anderen Ländern, vor allem in England verwendet, um Jagdgewehre nach britischem Geschmack und speziellen Kundenwünschen zu fertigen. Diese Vorgangsweise gab es offenbar auch mit Walther-Systemen. Vor einigen Jahren habe ich bei einem befreundeten Walther-Sammler die Gelegenheit gehabt so einen „britisch-deutschen“ Walther Karabiner zu sehen und auch zu schießen. Wir konnten

einen aus der Monarchie stammenden 50 m-Schießstand benutzen. Meistens wurden dort KK-Bewerbe abgehalten, aber man konnte auch Büchsen bis zum Kaliber 8,15 x 46R schießen. Zu den Scheiben mußte man natürlich gehen. Vor der Scheibenreihe war, wie damals üblich, ein Graben in dem der „Trefferanzeiger“ in Deckung gehen konnte.

**Zum Karabiner:** Es war ein Walther Mod. I aber nicht original, grazil geschäftet, son-

dem mit einem dicken runden Vorderschaft und einer eleganten Griff- und Kolbenform. Der Vorderschaft erinnerte mich an meinen Remington 1100 Selbstlader und genauso gut lag der Schaft des Mod. I einem mittelgroßen Schützen. Der breite Vorderschaft ermöglichte einen festen Zugriff und damit ein Mitschwingen auf ein bewegtes Ziel. Das dunkle, gut gemaserte Nußbaumholz und die britische Schaftgeometrie lassen fast vergessen, daß das Herz der Waffe aus Zella-Mehlis stammt.

# Eine interessante Sammlerwaffe



Doppelbüchse im Reisekoffer

Unter dieser Überschrift hatten wir in IWÖ-Nachrichten 4/20 die Frage und die Fotos eines FESAC-Freundes publiziert. Es kamen einige Antworten, wovon ich Ihnen die Expertise von Herrn Axel Eichendorff, „technical editor“ der German Gun Collectors Association, zur Kenntnis bringen möchte. Die Fragen lauteten: Wann erzeugt? Häufig in diesem Kaliber? Zielfernrohr und Montage zeitgenössisch? Wie hoch ist der Schätzwert? Mich interessierte noch, ob es diese Doppelbüchse auch im S-Kaliber oder in 9 x 65 R gab.

Die Antwort von Herrn Eichendorff:

„Die Leserfragen bezüglich einer Doppelbüchse im Kaliber 8 x 65 R kann ich zum Teil beantworten: Auf dem Foto der Beschußzeichen ist auf dem linken, halb verdeckten Lauf das Beschußdatum zu erkennen. Mit Hilfe einer Lupe meine ich 839 = August 1939 zu erkennen. Die Büchse dürfte also einige Wochen später fertiggestellt worden sein. Dieses Datum wird auch durch die anderen Inschriften bestätigt. Der Stempel „Suhl im Schild“

wurde in der Vorkriegszeit von 1934 bis 1939 genutzt. Die „arisierten“ Werke von BSW ehemals Simson & Co. wurden 1939 in „Gustloff-Werke, Waffenwerk Suhl“ umbenannt.

Die Brenneke-Patrone 8x 65R war in den 1930ern eine Art Modepatrone. Bis 1940 war das I – Kaliber in Deutschland der jagdliche Standard, S-Läufe waren auf Militärwaffen und Sonderanfertigungen beschränkt. Die strikte Unterscheidung von 8mm I und S-Läufen und Patronen



Zielfernrohr und Montage von der Seite



Originalpatronenschachtel



Läufe mit Kaliberangabe und Beschußzeichen



Doppelbüchse mit Zielfernrohr

ten ist nicht gleich wertvoll! Grundsätzlich äußere ich mich nicht zum Wert von Waffen, die ich nicht selbst in der Hand hatte. Fotos sagen zu wenig über den inneren Zustand und Feinheiten aus. Dennoch dürfte hier der Handelswert trotz des problematischen, veralteten Kalibers und Zielfernrohres bei € 5000,- liegen. Wie ein Auktionator einmal sagte: „Jedes Gewehr ist so viel wert wie der Nächste, der ohne es nicht leben mag, bereit und fähig ist zu zahlen.“

Waidmannheil

Axel Eichendorff

gene Wilhelm-Gustloff-Stiftung überführt, wie auch die Hirtenberger Patronenfabrik und andere Werke. Zu DDR-Zeiten gehörte Simson dann zum Kombinat „Ernst-Thälmann-Werke“ = ETW, benannt nach einem anderen, nun kommunistischen „Märtyrer“.

Zur Geschichte von Simson-BSW-E. Thälmann Werke noch eine Ergänzung:

Von 1946 bis 1953 firmierten die Simson Waffen- und Motorradwerke als SAG (= Sowjetische Aktiengesellschaft) Awtoweio (russisch für Motorrad) und produzierte Reparationen für die UDSSR, welche die Flinten z.T. gegen Devisen in den Westen verkaufte.

Der Wert der Doppelbüchse wird in anderen Zuschriften von € 2500,- bis € 5000,- angegeben.

## Danksagung

Für die umfassende, detaillierte Expertise zur Doppelbüchse möchte ich mich bei Herrn Axel Eichendorff, „Technical Editor der German Gun Collectors Association“, sehr herzlich bedanken.

wurde erst 1940 mit einem neuen Beschußgesetz eingeführt. Eine 9x65R gab es nicht. Die Brenneke-Patronen der abgebildeten Schachtel mit 12,8g TIG und 3,9 g Spezialpulver wurden mit einer Vo von 820m/s annonciert.

Das Hensoldt-Wetzlar Zielfernrohr „Dural-Dialytan 4x“ wurde 1934 auf den Markt gebracht und bis in die 1950er Jahre gebaut. Es dürfte sich hier wohl um das originale ZF handeln.

Eine solche Doppelbüchse mit echten Seitenschloosen und Kerstenverschluß aus dem Simsonwerk in Suhl dürfte ausgesprochen selten sein. Ebenso selten ist ein „Englischer“ Schaft an einer Doppelbüchse.

Möglicherweise handelt es sich bei der Waffe sogar um ein Unikat. Aber: Sel-

## Was bedeutet BSW?

Auch diese Abkürzung konnte Herr Eichendorff erklären:

Nach der Machtübernahme geriet die jüdische Eigentümerfamilie Simson unter Druck. Daher taufte sie ihr Unternehmen 1934 um in „Berlin - Sühler Waffenwerke = BSW, vormals Simson & Co.“ und setzten eine linientreue, arische Geschäftsleitung ein, um sich als Eigentümer aus der Schußlinie zu bringen. Vergebens, denn 1936 enteignete der Gauleiter Thüringen Fritz Sauckel sie. Der Familie Simson gelang damals die Flucht über die Schweiz nach USA. Kurzzeitig wurden Simson-Waffen auch mit dem Kürzel „WAFFA“ gekennzeichnet, Bedeutung unbekannt. 1939 wurde die Firma dann in die partei-



Patronenboden

# Eine Flinte von Rudolf Frommer

Die Frommer Selbstladepestolen haben die österreichischen Streitkräfte und Sicherheitswacheorgane durch wechselvolle Zeiten bis in die Nachkriegszeit begleitet. Was der „Quereinsteiger“ Rudolf Frommer (später Rudolf Frommer de Fegyvernek, Rudolf von Frommer) für die Entwicklung der Selbstladepestole geleistet hat, ist bei Mötz und Schuy (2007) detailliert dargestellt. Schrotflinten von Frommer sind weniger bekannt. Wie auch bei seinen Selbstladepestolen vereinen sich hier der Wunsch nach technisch eigenständigen

Lösungen mit präziser, lehrenhaltiger Fertigung.

Eine solche Frommer-Schrotflinte soll nun mit ihren technischen Feinheiten präsentiert werden. Das vorliegende Stück wurde in Ungarn gekauft, nach Österreich (Burgenland) eingeführt und wurde dort wohl auch fleißig verwendet. In der zugehörigen Bedienungsanleitung hat der Vorbesitzer die Kosten des Erwerbs detailliert eingetragen (Abb.1). Die Währungsangaben erlauben eine Datierung auf 1927–1938. Der Beschuusstempel von 1928 legt nahe,

dass die Einfuhr 1928 oder 1929 erfolgt sein wird.

Inklusive aller Abgaben kostete die Flinte 610 Schilling, das waren deutlich mehr als zwei Monateeinkommen eines Facharbeiters. Zum Vergleich: die Fa. Springer, Wien bot um 1930 einfache „no-name“ Jagdflinten ab 140 S an, solche von Markenherstellern ab ca. 300 S, und die billigste „Springer“-Flinte kostete etwas unter 1000 S.

Die zeitgenössische Bedienungsanleitung ist mit einer einzigen Abbildung recht spärlich bebildert (Abb. 2).

Bei der oberflächlichen Besichtigung fallen der hinter dem Abzugsbügel angeordnete Öffnungshebel auf; das Abzugsblech ist mit zwei jeweils seitlich der Zügel angeordneten Schrauben an der Basküle befestigt. Zwei an der Unterseite des Vorderschafts sichtbare Schrauben und der am Vorderende befindliche einfache Drücker lassen vermuten, dass im Vorderschaft Platz für eine besondere Art Ejektor benötigt wird. Die Waffe weist seitliche Verstärkungen an der Basküle auf. Auf diesen Verstärkungen finden sich die einzigen Verzierungen an der Waffe, stilisierte Jagdszenen (links zwei Hunde, rechts Hase und Fasan). Basküle, Abzugsbügel, Abzugsblech und die Eisengarnitur sind buntgehärtet, das Laufbündel ist brüniert.

Nach Abnehmen des Vorderschaftes ist die Ejektoreinheit sichtbar. Um diese he-

Pengo	396.-
+ 10% Ankaufsteuer	39.60
P.	435.60
Ausfuhrbewilligung aus Ung.	10.-
P.	445.60 = 2 i. 25
S.	111.40
S.	557.00
Einfuhrbewilligung in Öst.	10.-
Einfuhrzoll in Öst.	43.-
S.	610.-

Aufgliederung der Kosten (Abb.1)



Abbildung aus der Bedienungsanleitung (Abb. 2)

rauszunehmen, wird der am Vorderende der Einheit befindliche Fortsatz eingedrückt und die Einheit kann einfach aus dem Vorderschaft herausgekippt werden (Abb. 3-5).

Die herausnehmbare Ejektoreinheit wurde von R. von Frommer patentiert (US Pat. 1,558,158). In der Patentschrift wird ausgeführt, dass die Flinte ohne Ejektor gekauft werden kann; wenn es der Geldbeutel später erlaubt, wird der Ejektor dann einfach nachgekauft und ohne Einpaßarbeiten eingesetzt. Im Gegensatz zu Vorderschaft, Lauf und Basküle ist der Ejektor auch nicht nummeriert. Die Patentschrift ist über die homepage des US Patentamts ([www.uspto.gov](http://www.uspto.gov)) leicht erhältlich.

Am Laufbündel sind als Verriegelungselemente der doppelte Laufhaken und eine Purdey-Nase vorhanden (Abb. 6), seitlich der Patronenlager noch Einfräsungen, in die Leisten (Abb. 7) der Verstärkungen der Basküle eingreifen. Mahrholdt (1957) erwähnt in seinem Waffenlexikon noch, dass jeweils ein Lauf samt Lager, halbem Laufhaken und Purdey-Nase aus einem Stück geschmiedet wurde und beide Läufe über eingearbeitete Schwalbenschwänze zusammengefügt wurden. Das ist tatsächlich bei Betrachtung unter der Lupe nachvollziehbar. Eine ähnliche Art der Befestigung wurde übrigens auch bei Merkel-Bockgewehren verwendet. Die Laufschienen wurden, wie sonst üblich, angelötet. Im Patronenlagerbereich umgreift die obere Schiene den Verbindungsbereich der Patronenlager U-förmig. Die Laufschiene ist einfach (maschinell) guillochiert, mit Längs- und Querrillen, sodass sich das Erscheinungsbild einer im rechten Winkel geschnittenen Fischhaut ergibt (auch das wurde in den USA als Geschmacksmuster geschützt: Des. 80,341). Die Läufe haben an der Mündung Wandstärken von 1,6 (rechts) und 1,7 mm (links).

Beim Zerlegen der Waffe (oder beim Studium der Patente) zeigen sich noch weitere Besonderheiten. Während üblicherweise drehbar gelagerte Schlagstücke über am Vorderschaft eingreifende Kipphebel gespannt werden, sind bei der Frommer-Flinte horizontale bewegliche Stangen mit umlaufenden Schraubenfedern eingesetzt, an deren Hinterende sich ein vertikaler Fortsatz mit dem Zündstift befindet. Das Spannen des Schlagstücks geschieht über den Öffnungshebel. Schlagstück und Zündstift machen keine Dreh- oder Kipp-, sondern nur gerade Bewegungen, und es werden keine Blattfedern verwendet. In Abb. 8 sind einige konstruktive Besonderheiten zusammengefasst. Der



*Ansicht der Innenseite des Vorderschaftes (Abb. 3)*



*Ejektoreinheit angehoben. Der blanke gerillte Teil am Vorderende der Ejektoreinheit dient der Fixierung in der Vorderschaftgarnitur. Die beiden (blanken) Nasen am Ende des Ejektors (rechts oben) betätigen die Schubstangen der Patronenzieher. Beim Schließen der Flinte werden dann über diese Nasen die Ejektorfedern wieder gespannt. (Abb. 4)*



*Ejektoreinheit; links der Arretierungsdrücker (blank belassen), rechts sind die beiden Auslösehebel (blank) zu erkennen, mit denen die im brünierten Gehäuse gelagerten Ejektorfedern in gespannter Stellung gehalten werden (das Spannen der Ejektorfedern erfolgt durch die Schubstangen der Patronenzieher). (Abb. 5)*



Ansicht der Flinte, Verschluss geöffnet, am linken Lauf sind die Patentnummern eingeschlagen (Abb. 6)

Öffnungshebel, dessen Arretierung und die Wirkung auf die Laufverriegelung sind natürlich auch patentiert worden (US Pat. 1,562,501).

Bei der automatischen Sicherung wird beim Öffnen des Verschlusses der Sicherungsschieber über eine zum Verriegelungsblock für die Purdey-Nase laufende Stange in die hintere („Sicher“) Position gebracht und blockiert dann die Abzüge. Die automatische Abzugssicherung ist abschaltbar, dazu muss ein hinter den Muscheln querverlaufender Stift nach rechts gedrückt werden (Abb. 7, 10; US Patent 1,655,446). Dadurch wird die Stange so weit angehoben, dass sie nicht mehr am Verriegelungsblock anliegen kann.

Die Verbindung von Basküle, Abzugsblech und Schaft erfolgt durch zwei neben den Abzügen eingesetzte Kreuzschrauben (Abb. 9), die in Sackgewinde an der Innenseite der Scheibe eintreten. Damit bildet die Scheibe eine große, glatte, für Gravuren gut geeignete Fläche (Abb. 7, 10). Die Stabilität der Verbindung von Basküle und Lauf wird durch entsprechende Ausnehmungen im Metall und Vorsprünge im Holz verstärkt. Diese besondere Bauweise und weitere Details wurden von Frommer patentiert (US Pat. Nr. 1,618,247). Mahrholtz (1957) erwähnt, dass sich die Flinte „langsam abspannen“ läßt (d.h. Schließen

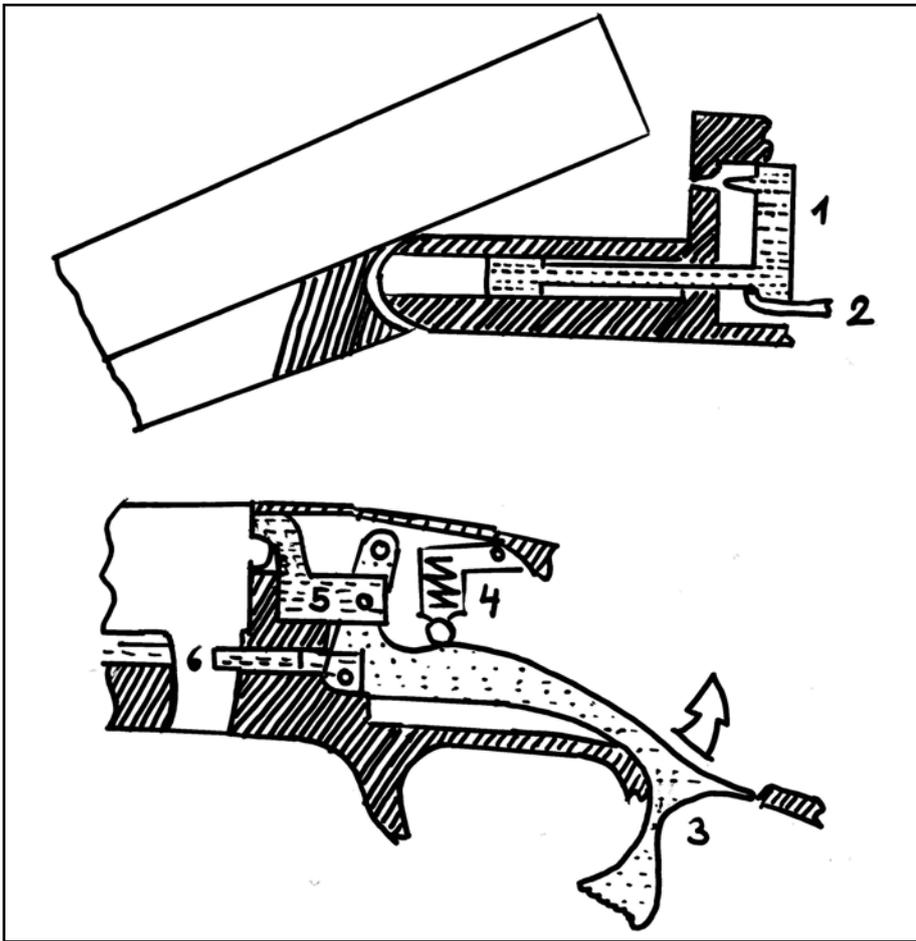
der Waffe bei durchgezogenen Abzugszün- geln) – was auch funktioniert.

Am linken Lauf sind Nummern der vier beziehenden US-Patente und des einen Geschmacksmusters einge-

schlagen (Abb. 6); die Markierungen an den Patronenlagern beinhalten die Zahl „1310“, die Beschußnummer (278/28), die Kaliberangabe „16C“ in Raute, den Beschußstempel (rauchlos, Budapest),



Sicht auf die Basküle, Blick auf die Ausnehmungen für die Laufhaken und für die Purdey-Nase, die Verstärkungsleisten sowie (hinter der rechten Muschel) auf den Drücker zum Ausschalten der automatischen Sicherung (geriffelter Kopf). (Abb. 7)



oben: 1 = Schlagstück-Zündstiftkombination, in der Basküle unterhalb der Patronenlager befindet sich eine Schraubenfeder, die beim Spannen des Schlagstücks komprimiert wird, 2 = Stange (Auslösehebel); unten: beim Eindrücken des Hebels 3 werden der Riegelblock 5 für die Purdey-Nase und die Laufhakenverriegelung 6 nach hinten gezogen (und die Schlagstücke gespannt); bei gespannten Schlossen wird der Hebel 3 mittels der gefederten Rolle 4 nach unten gedrückt (umgezeichnet nach den Abbildungen der Patentschriften) (Abb. 8)

sowie auf ungarisch den Hinweis: „Nicht für Kugel“. Das ist ein Hinweis auf gechokte Läufe, was dann auch die Wand-

dicke an den Laufmündungen erklärt. Die Zahl „1310“ soll nach ungarischen Quellen (www.hungariae.com) das Lauf-

bündelgewicht in g angeben – was bei der vorliegenden Flinte auch zutrifft. Die Seriennummer ist an Lauf, Basküle und innen am Vorderschaft eingeschlagen. An der Basküle sind neben dem Hersteller „Fegyvergyár-Budapest“ noch die Angaben „Frommers Patents“ und „Made in Hungary“ angebracht. Letzteres ist auch auf Frommer-Pistolen der späten 1920er und der 1930er Jahre zu finden, was darauf hinweist, dass solche Waffen auch exportiert wurden.

Die Waffenfabrik Budapest stellte übrigens auch Querflinten mit Verschlusshebel auf der Scheibe her; diese Flinten wurden nach 1945 weiter gefertigt (zuerst mit der Firmenbezeichnung „Lampagyár Budapest“) und waren noch in den 1970er Jahren erhältlich (Modell „Monte Carlo“), bzw. wurden exportiert. Eine Internet-Seite zu ungarischen (und ungarisch-österreichischen) Waffen (www.hungariae.com) gibt dazu weitere Auskünfte.

#### Literatur

Mahrholdt, R. (1957): Waffenlexikon. 4. Aufl., Vlg. Mayer, München-Solln, S. 132.

Mötz, J., Schuy, J. (2007): Vom Ursprung der Selbstladepistole. S. 600–636.

#### Internetquellen

<http://www.hungariae.com/From29SG.htm>

United States Patent and Trademark Office: <https://www.uspto.gov/>



Unterseite der Basküle (Verschluss leicht geöffnet), sichtbar sind die beiden Schrauben neben dem Abzugsbügel; die an das hintere Ende des Abzugsbügels anschließende Metallplatte ist mittels Schwalbenschwanz in den Abzugsbügel eingeschoben. (Abb. 9)



Ansicht von rechts; die glatte Scheibe und der Drücker zum Ausschalten der automatischen Sicherung (hinter der Muschel) sind zu sehen. (Abb. 10)

Das liberale Mises-Institut Deutschland hat mit unserem Kolumnisten Ing. Andreas Tögel ein Interview zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem privaten Waffenbesitz geführt:

# „Der verantwortungsvolle Umgang mit Waffen ist eine Frage von Mentalität und Charakter.“

24. Februar 2021 – *Dieser Tage hat sich US-Präsident Joe Biden für ein schärferes Waffengesetz ausgesprochen. Wir haben mit unserem Autor [Andreas Tögel](#) darüber gesprochen und über Waffen in den Händen von Privatpersonen.*

**US-Präsident Joe Biden hat dieser Tage den Kongress aufgefordert, die bestehenden Waffengesetze zu verschärfen. Eine Überraschung für Sie?**

Nein. Wer die US-Politik der zurückliegenden Jahre verfolgt hat, konnte feststellen, daß die „Liberals“ sich stets als vehemente Gegner des Privatwaffenbesitzes und Kritiker des Zweiten Verfassungszusatzes (der das Recht auf privaten Waffenbesitz garantiert) positioniert haben. Biden wird mit einem derartigen Vorstoß das Land noch tiefer spalten als es die Demokraten in den letzten vier Jahren ohnehin bereits getan haben. In den republikanisch dominierten Bundesstaaten (also in der Hälfte der Vereinigten Staaten) gilt mehrheitlich, was der einstige Vorsitzende der NRA (National Rifle Association), der Schauspieler Charlton Heston, einmal so auf den Punkt gebracht hat: „Nur aus meinen toten Händen!“ [nehmt Ihr mir meine Waffe]. Wenn Biden also ernsthafte Anstalten macht, rechtschaffene Bürger zu entwaffnen, riskiert er Unruhen, um nicht zu sagen bürgerkriegsähnliche Zustände.

**Warum sind Regierungen so erpicht darauf, daß Bürger keine Waffen besitzen?**

Im gleichen Maße, in dem Regierungen es lieber mit einfältigen Wählern zu tun haben, die ihre gottgleich-genialen Aktivitäten kritiklos hinnehmen, sind sie auch an der möglichst weitgehenden Wehrlosigkeit ihrer Untertanen interessiert. Freie, selbstbewußte Bürger waren und sind stets bewaffnet und damit wehrhaft. Zu Steuerklaven degradierte Untertanen dagegen sind es nicht. Daß die Politnomenklatura ihre Polizeikräfte zur selben Zeit mit immer mehr militärischem Gerät aufrüstet, in der sie ihren Untertanen den legalen Waffenbesitz immer weiter erschwert oder gar verunmöglicht, ist ein beunruhigendes Faktum. Man stelle sich bitte die Frage, was damit am Ende bezweckt werden soll! Fürchtet die Regierung den wehrhaften



„Der verantwortungsvolle Umgang mit Waffen ist eine Frage von Mentalität und Charakter.“

Bürger – und – wenn ja, warum? Und wozu benötigt die Polizei gepanzerte Fahrzeuge, die mit vollautomatischen Waffen ausgerüstet sind?

**Viele Menschen werden der Politik instinktiv zustimmen zu Verschärfung von Waffengesetzen. Was sagen Sie jemandem in einer Diskussion, in der es um Waffengesetze geht?**

Das Problem ist, daß jedermann in irgendeiner Hinsicht einer Minderheit angehört. Sei es als Unternehmer, als Besitzer eines Einfamilienhauses, als Sportflieger oder Motorradfahrer, oder eben als Waffenbesitzer. Wesen der Demokratie ist es, die Rechte von Minderheiten durch die Mehrheit definieren zu lassen. Die Frage etwa, ob man „die Reichen“ noch höher besteuern sollte, würde in Deutschland und Österreich jederzeit von einer satten Bürgermehrheit bejaht werden. Sagt ein

solches Mehrheitsvotum aber etwas über dessen Sinn und Berechtigung aus?

Es ist kein Problem, Mehrheitswünsche gegen die Interessen von Minderheiten durchzusetzen. Bei den Waffengesetzen geschieht das seit vielen Jahrzehnten. Die Sicherheitslage hat sich dadurch aber interessanterweise um kein bißchen verbessert – ganz im Gegenteil. Die Gefahr einer Bluttat zum Opfer zu fallen hängt nämlich nicht von den Waffengesetzen ab, da als Tatmittel meist keine Schußwaffen, sondern Messer, diverse Werkzeuge oder illegal beschaffte Feuerwaffen eingesetzt werden. Verschärfte Waffengesetze wirken ähnlich, als ob man nüchterne Autofahrer am Betrieb ihrer Fahrzeuge hindern wollte, weil Alkoholiker Unfälle verursachen.

**Im Herbst vergangenen Jahres ist in Texas bei einer Geburtstagsfeier eines dreijährigen Jungen einem Gast die Pistole**

**aus der Tasche gerutscht. Der Junge hat sich mit der Pistole aus Versehen in die Brust geschossen und verstarb. Wie kann man solche Tragödien verhindern, wenn immer mehr Menschen Waffen tragen dürfen?**

So traurig es ist: vermutlich niemals. Der verantwortungsvolle Umgang mit Waffen ist – wie der vernünftige Einsatz von Kraftfahrzeugen – eine Frage von Mentalität und Charakter. Es wäre eine glatte Selbsttäuschung zu glauben, allein mit legislativen Maßnahmen wären Unfälle, Gewalttaten oder Tragödien wie die von Ihnen genannte zu verhindern. Das Leben ist lebensgefährlich und der Mißbrauch einer Sache ist kein Grund, deren rechten Gebrauch einzuschränken oder zu verbieten.

In Österreich verlangt der Gesetzgeber neben einem Nachweis für die Befähigung zum sachgerechten Umgang mit Schußwaffen seit Jahren die Vorlage eines psychologischen Gutachtens, ehe er eine Waffenbesitzkarte ausstellt (die zum Erwerb und Besitz von bis zu zwei Kurzwaffen oder halbautomatischen Langwaffen berechtigt). Ein Einfluß auf die Zahl der Schußwaffendelikte oder -Unfälle ist bis

dato nicht nachweisbar. Deren Zahl war im Verhältnis zu mit anderen Tatmitteln begangenen Gewaltverbrechen nämlich auch vorher schon vernachlässigbar gering.

**Gibt es überhaupt eine Korrelation zwischen liberalen Waffengesetzen und Mordraten oder Amokläufen?**

Eine derartige Korrelation der Zahl von amtlich erfaßten, in Privathand befindlichen Schußwaffen mit der Zahl der Schußwaffendelikte oder -Unfälle ist nicht erkennbar. In England wurde im Gefolge eines Schulmassakers im Jahr 1997 durch das Blair-Regime ein nahezu vollständiges Verbot des privaten Waffenbesitzes verfügt. Der Gewaltkriminalität wurde dadurch kein Dämpfer versetzt – ganz im Gegenteil. Merke: Wo der Waffenbesitz kriminalisiert wird, tragen nur noch Kriminelle Waffen. Und die decken sich seither mit illegal importierten, häufig vollautomatischen Schießbeisen ein. Fazit: Im Vereinigten Königreich lebt es sich heute gefährlicher als vor der Verhängung des allgemeinen Waffenverbots.

Würden restriktive Waffengesetze tatsächlich mehr Sicherheit bewirken, würden im Gegenzug in der Schweiz, dem Land mit dem liberalsten Waffengesetz in Eur-

opa, dem Land, in dem Militärreservisten ihre vollautomatische Armee Waffen daheim aufbewahren, täglich Mord und Totschlag herrschen. Das ist aber nicht der Fall. Auch in den USA, wo die Waffengesetze Angelegenheit der einzelnen Bundesstaaten sind und recht drastisch voneinander abweichen, läßt sich keine derartige Korrelation nachweisen – jedenfalls nicht in der Weise, wie Waffengegner es vermuten. Die Gewaltkriminalität ist vielmehr in den Bundesstaaten mit der restriktivsten Waffengesetzgebung am höchsten. Der US-Ökonom John Lott hat dieses Phänomen in seinem Buch mit dem Titel „More Guns, Less Crime“ ausführlich beschrieben: Verbrecher sind nicht scharf auf Schießereien, sondern suchen nach möglichst wehrlosen Opfern. Und die finden sie in Bundesstaaten mit scharfen Waffengesetzen.

Zur Frage der „Amokläufe“. Als solche werden von Politik und Medien oft Mörder an Wehrlosen bezeichnet. Der von Anders Breivik verübte Mord an 69 Jugendlichen auf der schwedischen Insel Utøya oder der Massenmord Brenton Tarrant an Muslimen in Christchurch waren sorgfältig geplante und mit kühlem Kopf durchgeführte Verbrechen und damit alles andere

**NEU!**



**400 Seiten**  
zahlreiche SW-  
Abbildungen und  
Zeichnungen  
Softcover  
Format 17,0 × 23,0 cm  
**Best.-Nr. 98-1348**  
**34,95 €**



## Verschlussysteme von Feuerwaffen Ergänzungsband • Peter Dannecker

Vorgestellt werden weitere historische und neue Systeme, wie z. B. Selbstlade pistolen von Maxim-Silverman und Pors. Aus dem militärischen Bereich Verschlussysteme von z. B. Maschinengewehren der Hersteller Salvator oder Emil Skoda. Dann noch Verschlusskonstruktionen von Waffen aus dem jagdlichen Bereich wie z. B. von den Firmen Sauer oder Matthias Nickels.

## Walther Verteidigungspistolen 5. überarbeitete und erweiterte Ausgabe Dieter H. Marschall

Nochmals komplett überarbeitet liegt nunmehr schon die fünfte Auflage des Standardwerkes vor. Es beinhaltet jetzt alle Modelle und Varianten vom ursprünglichen Mod. 1 bis hin zu den aktuellen Modellen PPQ, PPX, Creed sowie CCP.

**NEU!**



**264 Seiten**  
166 SW- und  
Farbabbildungen  
Softcover  
Format 17,0 × 24,0 cm  
**Best.-Nr. 98-1347**  
**36,95 €**

**BESTELLMÖGLICHKEITEN BEI DER DWJ VERLAGS-GMBH.** Tel. +49 (0)7953 9787-0  
E-Mail: [vertrieb@dwj-verlag.de](mailto:vertrieb@dwj-verlag.de) · Onlineshop: [www.dwj-medien.de](http://www.dwj-medien.de)



als „Amokläufe“. Wie können derartige von zu allem entschlossenen Tätern begangene Untaten jemals verhindert werden?

Daß die beiden genannten Täter legal erworbene Waffen für ihre Untaten einsetzten, darf übrigens nicht zu dem Fehlschluß verleiten, daß restriktive Waffengesetze sie hätten verhindern können. Wer derart schwerwiegende Untaten zu begehen beabsichtigt, wird vor administrativen Hürden nicht zurückschrecken, sondern sich auf dem Schwarzmarkt besorgen was er möchte (wie der kürzlich in Wien durch einen radikalen Moslem mit illegal erworbenen Waffen verübte „Amoklauf“ mit vier Toten und über 20 zum Teil schwer Verletzten zeigt).

**Würden Sie Waffen generell freigeben, oder woran würden Sie es festmachen, Waffen erwerben und mit sich führen zu dürfen?**

Man muß wissen, daß es bis zur Zeit vor dem Ersten Weltkrieg in Deutschland und Österreich faktisch keine waffengesetzlichen Einschränkungen gegeben hat. Wer eine Waffe wollte, hat sich eine besorgt. Dasselbe hat übrigens auch für verschiedene psychotrop wirksame Drogen gegolten. Weder für Waffen in Privathand noch für Drogen ist zu dieser Zeit ein exzessiver Mißbrauch belegt.

Andererseits war das gesetzliche Verbot des Alkoholgenusses in den USA (die sogenannte „Prohibition“) in den 1920er-Jahren die Geburtsstunde des organisierten Verbrechens. Ich bin daher mehr als skeptisch, ob staatliche Erziehungsmaßnahmen für erwachsene Bürger jemals etwas Gutes

bewirken – einerseits, weil gerade das Verbotene auf bestimmte Charaktere so magisch anziehend wirkt und andererseits, weil jede Nachfrage auf irgendeine Weise befriedigt wird – und sei es illegal.

Ich glaube, daß die derzeit in Österreich bestehenden Regelungen für den Zugang zum legalen Waffenbesitz recht vernünftig sind: 21 Jahre Mindestalter, österreichische Staatsbürgerschaft und „Verlässlichkeit“ (d. h. keine strafrechtliche Verurteilung und keine amtsbekannte Suchtgiftkarriere). Problematisch ist m. E. allerdings, daß die Behörden auch exponierten und gefährdeten Personen die Ausstellung einer Berechtigung zum Führen von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung seit vielen Jahren grundsätzlich verweigern. Meiner Meinung nach sollte jemand, der zum Waffenerwerb und -Besitz berechtigt ist, seine Waffen auch jederzeit in geladenem Zustand bei sich tragen dürfen. Wie das Beispiel Israels zeigt, wo das der Fall ist, wird die allgemeine Sicherheit damit gefördert und nicht etwa gefährdet. Jeder Kriminelle muß dort, sobald er jemanden angreift, mit robuster Gegenwehr rechnen. Das dämpft kriminelle Neigungen überaus wirkungsvoll.

**Kommen die Forderungen nach schärferen Waffengesetze aus allen politischen Richtungen oder sind hier Tendenzen festzustellen?**

Generell sind es – spätestens seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs – stets politisch linksstehende Gruppierungen, die restriktive Waffengesetze oder Verbote des privaten Waffenbesitzes fordern. Das ist insofern interessant, als die „Volksbewaffnung“ eine der 1888 anlässlich ihres

Gründungsparteitags erhobenen Forderungen der österreichischen Sozialdemokratie war. Zu dieser Zeit waren Macht und Einfluß der Partei allerdings gering – ihr bürgerlicher Klassenfeind vermeintlich übermächtig. In der Zwischenkriegszeit haben die Sozialdemokraten – illegal – so stark aufgerüstet, auch mit militärischen Waffen, daß sie im Februar 1934 glaubten, die Staatsmacht herausfordern und einen Putsch wagen zu können (der indes in wenigen Tagen scheiterte).

Heute, nach ihrem 1968 begonnenen und überwältigend erfolgreich abgeschlossenen Marsch durch die Institutionen, dominieren linke Kräfte so gut wie alle relevanten Positionen im Staatsapparat. Das hat ihr Interesse an der Bewaffnung nichtstaatlicher Akteure und Organisationen stark abkühlen lassen. Jetzt sind sie eifersüchtig darauf bedacht, das in ihren Händen befindliche Machtmonopol gegen alle denkbaren Herausforderungen zu verteidigen. Daraus resultiert ihre prinzipielle Ablehnung von Waffen in anderen Händen als in denen von Polizei und Militär. Die Linken sind faktisch zu Konservativen – im übelsten Sinn des Wortes – mutiert. Übel deshalb, weil es ihnen nicht um Werte geht, sondern ausschließlich um Institutionen, Macht und Herrschaft.

**Vielen Dank, Herr Tögel.**

Das Interview wurde per email geführt. Die Fragen stellte Andreas Marquart.

<https://www.misesde.org/2021/02/der-verantwortungsvolle-umgang-mit-waffen-ist-eine-frage-von-mentalitaet-und-charakter/>

---

DI Mag. Andreas Rippel

## Der Waffenpaß anno dazumal

**In der Antike war es das naturgegebene Recht eines jeden freien Bürgers Waffen zu besitzen und zu führen. Nur Sklaven hatten dieses Recht nicht. Mit dem Aufkommen von immer mehr kodifizierten (niedergeschriebenen) Gesetzen wurde auch das Recht zum Besitz und zum Führen von Waffen detaillierter geregelt, wodurch es zu Einschränkungen des Rechtes kam.**

Bereits nach dem kaiserlichen Patent vom 24. Oktober 1852 war das Führen von Waffen an einen Waffenpaß gebunden. „Jedermann, [...] erhält das Befugnis, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertigt werden darf.“ (§ 17 des kaiserlichen Patentes vom 24. Oktober 1852)

Schon damals kam den Behörden ein weiter Spielraum zu, denn die Waffen-

pässe „gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden“ (§ 19)

Die Waffenpässe waren auf drei Jahre, oder auch zu bestimmten Zwecken, z.B. auf Reisen für kürzere Zeit auszustellen.

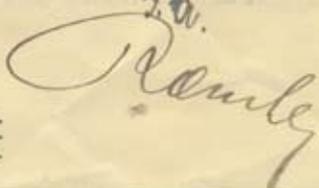
Alles in allem war aber die Vergabepaxis um vieles liberaler als die in heutiger Zeit.

Vor allem das Erfordernis eines Bedarfes war damals nicht vorgesehen. Wenn man sich die Entwicklung der Gesetzgebung zum Waffenpaß ansieht, wird man feststellen, daß der Bedarf als Voraussetzung zwar relativ früh eingeführt wurde, aber unter vernünftigen Bedingungen. Wendet man heute sämtliche Kriterien des Höchstgerichtes für die Ausstellung von Waffenpässen an, ist praktisch niemandem mehr ein Waffenpaß auszustellen.

  
**Waffenpaß.**  
 Von der deutschösterreichischen Bezirkshauptmannschaft

Nr. 1196 zu Tulln in Österreich unter der Enns  
 wird dem Herrn Anton Koller  
Wirtschaftsbeiratssohn  
 wohnhaft zu Frankenbach  
 die Bewilligung zum Waffentragen, und zwar für ein Armeegewehr  
von drei Jahren hiemit erteilt.  
 für den Zeitraum Tulln, am 26. November 1919

Geburtsjahr 1888  
 Statur mittelgroß  
 Gesicht rund  
 Haare blond  
 Augen grün  
 Mund } regelmäßig  
 Nase } keine  
 Besondere Zeichen keine

  
 Der Bezirkshauptmann:  
  
 Eigenhändige Unterschrift oder amtlich bestätigtes Handzeichen.

Ein Waffenpaß nach dem kaiserlichen Patent, ausgestellt von der deutsch-österreichischen Bezirkshauptmannschaft Tulln im Jahre 1919

**Auszug**  
 aus dem Allerhöchsten Patente vom 24. Oktober 1852.

Dieser Waffenpaß gilt nur für jene Waffenstücke, jene Person, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche er lautet, und muß vor Ablauf derselben wieder erneuert werden. Der Waffenpaß gilt zwar auch zur Legitimation außerhalb des Bezirkes, für welchen er ausgestellt ist, überträgt aber der Waffenbesitzer noch während der Gültigkeitsdauer dieses Passes seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so ist der Waffenpaß bei sonstiger Ungültigkeit desselben bei der daselbst kompetenten Behörde binnen sechs Wochen zur Vidierung beizubringen.

Gerät dieser Paß in Verlust, so kann um ein Duplikat desselben eingeschritten werden. Der Inhaber dieses Waffenpasses hat denselben, so oft er Waffen trägt, stets bei sich zu führen, widrigens ihm im Betretungsfalle diese Waffen sogleich abzunehmen sind und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet ist.

Die Überlassung des Waffenpasses an einen Andern ist verboten und wird sowohl an dem, der den Waffenpaß abtritt, als auch an dem, der sich dessen bedient, als eine Patentsübertretung bestraft.

**Für den Waffenpaß ist eine Stempelgebühr von 3 Kronen zu entrichten.**

## Das neue Buch

Grosinger/Siegert/Szymanski

### Das neue österreichische Wafferecht, 5. Auflage

MANZ Verlag Wien, 546 Seiten, broschiert, 59,00 EUR, ISBN 978-3-214-17598-6

In bekannter Aufmachung und Gestaltung ist der bekannte Juridica Praxiskommentar „Das neue österreichische Wafferecht“ in der 5. Auflage herausgekommen. Ausführlich kommentiert wird das Waffengesetz 1996. Erfreulich ist auch, daß wichtige weitere Normen wie beispielsweise die Waffengesetz-Durchführungsverordnungen, die Deaktivierungsverordnung, das Kriegsmaterialgesetz und die Kriegsmaterialverordnung ebenfalls dargestellt und (kurz) kommentiert werden.

Die 5. Auflage des Praxiskommentars stellt das Waffengesetz mit dem Stand



der Novelle BGBl. I 2018/97, welche mit 01.01. und 14.12.2019 in Kraft getreten ist, dar.

Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen durch die letzte Novelle kann die vorangegangene Auflage des Juridica Praxiskommentars kaum noch Verwendung finden, Rechtsanwender kommen daher kaum umhin sich die 5. Auflage anzuschaffen.

Das 534 Seiten dicke Buch ist sicherlich mehr für Juristen und waffenrechtlich besonders interessierte Personen gedacht. Im Buch findet der Leser sowohl Auszüge aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, den Runderlaß des BMI und entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Juridica Praxiskommentar ist ein hilfreicher Ratgeber zum immer komplizierter und unübersichtlicher werdenden österreichischen Wafferecht.

von DI Mag. Andreas Rippel

T. C. A. Greilich

### Vorsorgen statt Hamstern

Verlag Stocker, L.; 1. Edition (30. September 2020), 112 Seiten, broschiert € 12,95, ISBN-10 : 3702019154, ISBN-13 : 978-3702019150

Die Verbreitung des Coronavirus und die Maßnahmen der Regierungen rund um den Erdball haben nicht nur die Weltwirtschaft in eine tiefe Krise gestürzt, die Anfälligkeit unserer Gesundheitsversorgung gezeigt und die Einfachheit der Außerkraftsetzung nahezu aller als unantastbar geltenden Grundrechte gezeigt, sondern auch Autoren ermutigt, Bücher über das Leben in der Krise zu schreiben. In Zeiten der großen Ernüchterung bei den Bür-



gern über die (mangelnde) Stabilität des von ihnen mit Steuergeldern bezahlten Krisensystems überlegen immer mehr Menschen sich nicht auf die staatlichen Institutionen zu verlassen, sondern selbst vorzusorgen.

In seinem nur knapp über 100 Seiten dickem Ratgeber versucht der Autor T. C. A. Greilich uns unsere ganz persönlichen Möglichkeiten aufzuzeigen, uns auf einen kommenden neuen Ernstfall vorzubereiten. Ausgehend von den heute bekannten Daten über die Ausbreitung des Krankheitserregers sowie dem Wissen um den politischen Umgang mit der Krise und die Auswirkungen auf Produktion und Lieferketten gelangt der Autor zu seinen Schlüssen über die Richtlinie in

einer privaten Krisenvorsorge, von Bevorratung mit Lebensmittel über Fragen der Gesundheit und Hygiene bis hin zu den unumgänglichen Sicherheitsmaßnahmen.

Das Buch ist wahrscheinlich eine gute Lektüre für „vernünftige“ Menschen, die sich über Vorsorgemaßnahmen informieren möchten. Für weniger „vernünftige“ Menschen ist das Buch eher ein Horrortrip zu einer beschränkt lebenswerten Zukunft.

Eine Kritik sei abschließend angemerkt: Wenn auch die Vorsorgemöglichkeiten für Lebensmittel, Hygiene und Gesundheit nachvollziehbar dargestellt sind, mußte ich mich über die Vorschläge zur persönlichen Sicherheit wundern. Ausgeführt wird dort, daß dem Normalverbraucher zur Selbstverteidigung neben Kampfsport oder einem trainierten Hund beispielsweise „freie Waffen“ zur Verfügung stehen würden. Der Autor zeigt die Breite des grundsätzlich zulässigen Spektrums auf

und erwähnt dabei beispielsweise Wurf- und Schleuderwaffen wie Speer oder Harpune, Bogenwaffen wie Bogen oder Armbrust oder auch ein Blasrohr. Diese „Waffen“ mögen zulässig sein, hilfreich sind sie aber wohl kaum.

Ich kann nur hoffen, daß wir sämtliche Tips des Autors nie benötigen werden.

von DI Mag. Andreas Rippel

## Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig

### Waffengesetz 1996, Praxiskommentar, 7. Auflage

Pro Libris Verlagsgesellschaft, Taschenbuch, 381 Seiten, 31,00 Euro  
ISBN-10 : 3990990063, ISBN-13 : 978-3990990063

Auch der bekannte Praxiskommentar von Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig über das Waffengesetz 1996 ist nunmehr neu herausgegeben worden und liegt in der 7. Auflage vor. Die Aufmachung und Gestaltung ist gegenüber den Voraufgaben gleichgeblieben, es wurden insbesondere die Neuerungen durch die letzte umfassende Waffengesetznovelle eingearbeitet.

Neben dem Waffengesetz 1996 werden insbesondere die beiden Waffengesetz-Durchführungsverordnungen dargestellt und erläutert. Leider sind das Kriegsmaterialgesetz und die Kriegsmaterialverordnung nicht dargestellt.

Der Praxiskommentar zum Waffengesetz 1996 stellt in seiner 7. Auflage die Rechtslage mit Stand 01.01.2020 dar. Aufgrund der umfassenden Änderungen in der Gesetzeslage können die vorigen Auflagen kaum noch verwendet werden.



Will man gut informiert sein, wird man kaum umhin kommen sich die 7. Auflage anzuschaffen.

Auch dieser Praxiskommentar ist sicherlich mehr für Juristen und waffenrechtlich besonders interessierte Personen gedacht. Das 361 Seiten dicke Buch gibt Auszüge aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, dem Runderlaß des BMI und entsprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wieder. Daneben wird das Gesetz aus der Sicht der Autoren dargestellt.

In der Vergangenheit habe ich persönlich am liebsten zu den Voraufgaben des Praxiskommentars von Keplinger/Löff gegriffen. Ich fand die Darstellung vor allem der eigenen Gedanken der Autoren sehr gut. Sehr gefreut habe ich mich daher auch über die Herausgabe der neuen Auflage. Ein bißchen enttäuscht war ich, daß die Neuauflage gegenüber einer Voraufgabe um nahezu 60 Seiten dünner geworden ist und dies bei einer sicherlich nicht einfacheren Gesetzeslage. Ob der Praxiskommentar von Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig daher mein „Lieblingskommentar“ bleiben wird, wird erst die Praxis zeigen.

Alles in allem ist es aber wahrscheinlich eine persönliche Geschmacksfrage, ob man lieber zu dem Praxiskommentar von Grosinger/Siegert/Szymanski oder dem Praxiskommentar von Keplinger/Löff/Szalkay-Totschnig greift. Beide Werke sind hilfreiche Ratgeber zum Waffenrecht und alle wissen wir aus der Vollziehungspraxis der Behörden, bereits kleine Fehler von Legalwaffenbesitzern haben oft schwerwiegende Konsequenzen, vom Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit bis hin zum Waffenverbot. Gute Information hilft Fehler zu vermeiden.

von DI Mag. Andreas Rippel

# Der therapeutische Staat und seine Trommler

„Schau auf dich, schau auf mich!“ So lautet der von der österreichischen Bundesregierung ausgewählte Titel einer Informationskampagne, die im Rahmen der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie Akzeptanz für die von ihr verhängten Maßnahmen schaffen soll. Der von einer deutschen Werbeagentur erdachte „Babyelefant“ als Maßstab für den nunmehr zu anderen Personen im öffentlichen Raum einzuhaltenen Abstand wird in Werbespots von einem Kleinkind dargestellt, das darin verzweifelt versucht zu eng aneinander stehende Menschen zu trennen. Die Intention war es wohl, der Härte der Maßnahmen welche große Teile der Wirtschaft und praktisch das gesamte öffentliche Leben lahm legen, mit infantilem Charme entgegenzuwirken. Fast wöchentlich wartet die in ihren Wohnungen isolierte Bevölkerung auf die Pressekonferenzen der zuständigen Minister, in denen die neuesten Regelungen für Betriebe, Schulen, Privatpersonen etc. ausgegeben werden. Weniger charmant aber fast genauso infantil berufen sich dabei die wissenschaftlich eher weniger firmen Akteure geradezu mantrisch auf „die Wissenschaft“. In der letzten dieser inflationär

abgehaltenen Pressekonferenzen wurde nunmehr die Einführung einer Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken anstelle des einfachen Mund-Nasen-Schutzes verkündet, da dieser offensichtlich zum Schutz vor Ansteckung nicht mehr ausreiche. Sicher schockierte es einige, daß der Stoffetzen den sie monatelang vor ihren Gesichtern trugen, sie wohl doch nur vor dem Bußgeld schützte. Und manchmal gibt es auch eine Pressekonferenz, um uns einfach darüber zu informieren, wann die nächste Pressekonferenz stattfindet.

Täglich beliefert uns „die Wissenschaft“ auch mit den neuesten Zahlen betreffend Infektionen, Genesungen und Todesfällen. Der Vortragsstil der sie überbringenden Moderatoren unterscheidet sich von dem des Wetterberichtes nur noch um eine marginal düsterere Miene. Untermalt werden diese Zahlen, die offenbar genauso wenig hinterfragt werden können wie Wasserstandsmessungen gerne mit effektvollen Schauergeschichten. Ein österreichischer Nachrichtensender ließ sogar mehr oder weniger bekannte Schauspieler herzzerreisende Horrorberichte von Ärzten und Pflegerinnen aus heillos überfüllten



Fabio Witzeling

Soziologe, Politik- und Strategieberater

Intensivstationen vortragen. Offenbar empfanden es die Verantwortlichen für notwendig, ihre sonst so seriöse und vor allem objektive Berichterstattung für einige Minuten zu verlassen, um der Ernst-



Demonstrationen sind nach unserer Verfassung ein Grundrecht!

Foto © Peter Fenk



# JOH. SPRINGER & SÖHNE

K. U. K. HOF-UND KAMMERLIEFERANT  
WIEN SEIT 1836



Steyr M.12 Rumänienkontrakt  
9 mm Steyr



15. April 2021 - 33. Stille Auktion

20. Mai 2021 - 33. Klassische Auktion

17. Juni 2021 - 34. Online Auktion

Einer der Schwerpunkte unserer Frühjahrsauktionen: K.u.K. Blankwaffen und Uniformen

Kagraner Platz 9, A-1220 Wien

[www.auctions.springer-vienna.com](http://www.auctions.springer-vienna.com)

+43 1 890 90 03

[auktion@springer-vienna.com](mailto:auktion@springer-vienna.com)



haftigkeit dieser Thematik beim ohne diese Aufklärungsarbeit verblendeten Publikum zusätzlich Nachdruck zu verleihen.

Generell ist die Rolle der etablierten Medien auch in dieser Krise - so wie in Finanzkrise, Ukrainekrise, Migrationskrise, Klimakrise etc. - keine besonders rühmliche. Wir sind die selektive Berichterstattung, die Vermischung von dieser mit reinem Meinungsjournalismus, die peinliche Verflachung politischer Diskurse und vor allem die absolute Reflexionslosigkeit, mit der sich die öffentliche Meinungsmache vollzieht, schon seit Jahren gewohnt. Auch die Reaktionsschemata mit denen auf abweichende Ansichten reagiert wird, werden bereits derart automatisiert angewandt, daß der pawlowsche Hund um seinen Status als Metapher fürchten sollte. Haß, Hetze, Verschwörungstheorie, Fake News, X-Leugner: mit diesen Zaubewörtern kann jede noch so fundierte Kritik von jedem noch so ahnungslosen Meinungsmacher schon im Keim erstickt werden. Eigens dafür gepushte Experten sind Stammgäste auf allen Sendern und geben Ratschläge, wie mit solchen quasi Geisteskranken zu verfahren sei. Tages-

zeitungen liefern mit Artikeln wie „Hilfe, meine Eltern sind Corona-Leugner!“ Tipps für den Umgang mit Uneinsichtigen in der eigenen Familie. Das Bild, welches darin gezeichnet wird ist völlig klar: Entweder Sie teilen die medial vorherrschenden Erzählungen und Deutungsmuster oder Sie widersprechen „der Wissenschaft“, sind also für rationale Argumente nicht mehr zugänglich und gehören damit in die gleiche Schublade, wie Flacherde-Anhänger und Chemtrail-Gläubige. Diese Polarität wird von etablierten Experten leichtfertig konstruiert, nicht ohne gleichzeitig allen Ernstes zu betonen, daß solcherlei abweichende Ansichten es sind, welche die Gesellschaft spalten würden.

Gut, solidarisch und vor allem rational sind Sie hingegen, wenn Sie die verheerenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und psychologischen Folgen der Maßnahmen mit dem Verweis auf ein bis zur Unkenntlichkeit verkürztes Verständnis von Wissenschaft billigend in Kauf nehmen. Einem großen Teil der Bevölkerung (der sich nicht ohnehin schon in einem staatlichen Dienst- oder

Versorgungsverhältnis befindet) kommen jegliche Formen von Planungssicherheit abhanden und werden sinnstiftende Lebensentwürfe zunichte gemacht. Der Weg in die staatliche Abhängigkeit bleibt oftmals die einzige Option. Kinder und Jugendliche werden über Monate von ihren Bezugsgruppen getrennt und fristen ihren mittlerweile völlig virtualisierten Alltag zwischen Distance-Learning, Social Media und Online-Gaming - mit unabsehbaren Folgen für die Identitätsentwicklung. Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit werden mit dem Verweis auf das höhere Gut der Volksgesundheit, welche sich nur noch am alleingeltenden Kriterium der Covid19-Infektionszahl bemißt, ausgesetzt. Das alles sind für die Verantwortlichen in Politik, Medien und Wissenschaften lediglich Kollateralschäden, mit denen sich die verängstigten Bürger gefälligst abzufinden haben, wollen sie nicht als „Covidioten“ von der großen Solidargemeinschaft im schützenden Schoße von Mutter Staat ausgeschlossen werden.

Das ist Österreich im Jahr 2021. Wer braucht da noch Verschwörungstheorien?

# Das C-Wort

Seit einem Jahr ist das C-Wort in aller Munde. Kein Tag vergeht, an dem nicht die Gazetten voll sind von Statistiken und Balkendiagrammen, von Kommentaren und Berichten, von Leitartikeln und veröffentlichten Meinungen aus dem gemeinen Volk und sie alle haben das C-Wort zum Thema.

Und wirklich: seit einem Jahr ist unser aller Leben nicht mehr dasselbe. Wir haben uns an die neue Situation angepaßt, ob aus freudigem Herzen, durch rationales Sinnieren oder mit Wut im Bauch und Zähneknirschen. Plötzlich sind alltägliche Dinge und Tätigkeiten sehr weit entfernt. Man verkneift sie sich entweder oder man tut sie heimlich und schämt sich dann dafür. Irgendwie fühlt man sich dann wie ein Zwölfjähriger den die Mama bei ego-mischer Unzucht erwischt hat. Dabei hat ein Tratsch mit Freunden, ein Besuch im Fitnesscenter, ein Gulasch und ein Bier beim Wirten oder ein Theater- oder Kinobesuch normalerweise doch nichts Sexuelles an sich. Oder?

Wurscht! Alles verboten im Namen der Volksgesundheit. Das C-Wort geht um. Es springt uns an von allen Seiten und alles muß sich ihm unterordnen. Wir wollen Oma und Opa nicht ins frühe Grab bringen, deswegen vergessen wir sie am besten gleich ganz. Beim gemeinsamen Sporteln trainieren auch die Viren mit, also fläzen wir uns alleine auf die Couch und fressen Chips, da sterben wir zwar nicht am C-Wort aber dafür an Herzverfettung. Der Mensch ist ein soziales Wesen? Blödsinn! Tür zu, andere bleiben draußen und die Packerln von Amazon und vom Pizza-Service übernehmen wir kontaktlos.

Das alles wird uns ans Herz gelegt von unserer Regierung, die sich nimmermüde um unser aller Wohlbefinden sorgt. Wie sonst könnte es geschehen, daß es plötzlich Millionen regnet für alle Armen, die nun nicht mehr ihre Brötchen durch eigener Hände Arbeit verdienen können, weil vor der Ladentür die Polizei steht und sagt „Nix da, Kunde, weitergehen! Hier gibt's nix zu sehen, zu kaufen oder zu trinken!“. So lange ich zurückdenken kann – und das ist schon ganz schön lange – hat es immer geheißt „Sparen! Wir haben kein Geld. Wir brauchen das Nulldefizit!“. Jetzt hat Frau Holle das Fenster geöffnet und schüttelt Euros aus ihren Polstern auf die Köpfe der C-Geschädigten. Schlaraffenland.

So. Jetzt aber ein paar Dinge zu-rechtgerückt. Ich bin keiner von denen, die auf der Straße kra-keelen und den geschlossenen Rücktritt der Re-gierung fordern. Fehler wurden gemacht, aber es ist auch eine äußerst schwierige Situation. Kaum jemand aus der aktuellen Bevölkerung hat persönlich einen Krieg miterlebt und was derzeit passiert ist zwar nicht vergleich-bar, kommt aber den Ansätzen dazu nahe. Es gibt weltweit keine Patentlösung und man probiert halt herum und versucht die un-terschiedlichen Meinungen der Experten unter einen Hut zu bringen. Natürlich kann man es nicht allen recht machen und unsere gewählten Volksver-treter sind nicht zu beneiden, wenn sie versuchen, bei ihren Entscheidungen das große Ganze im Auge zu behalten.

Der normale Mensch ist aber mit all-täglichen Dingen konfrontiert. War es zu Beginn noch die Sorge um das täg-liche Klopapier, überlagert von einem klammheimlichen Gefühl des einsamen Heldentums a la Will Smith in „I am Legend“ – die Älteren erinnern sich noch an Charlton Heston in „Der Omega Mann“ – so bleibt heute nur mehr eine alles überwuchernde Lästigkeit übrig. Das ganze Kasperltheater hängt zum Hals heraus. Die stakkatoartig verlaublichen Gebote und Verhaltensregeln, die sich im Wochentakt ändern und oft wider-sprechen, werden bei geistig gesunden Mitbürgern größtenteils im zerebralen Logik-Register geschreddert und auf den Kern reduziert: Red's in a Sackerl und stell's mir vor die Tür.



Dr. Norbert Mosch, 9. Dan Taekwondo

Was also tun? Da könnte die allgemeine Bevölkerung so Manches von uns verant-wortungsvollen Waffenbesitzern lernen: Sicherheit geht vor. Das ist gerade Waf-fenliebhabern und Sportschützen in das Genom programmiert. Keiner schaut vorne in den Lauf rein ob da noch eine Patrone drin ist und genauso wird niemand, dem sie nicht ins Gehirn defäkiert haben, eine C-Party besuchen oder mit positiv getesteten Personen Zungenküsse tauschen. Wie man jede Waffe grundsätzlich als geladen betrachtet, so vorsichtig verhält man sich auch gegenüber den lieben Mitmenschen, so lange das C-Wort umgeht. Paranoia ist nicht angesagt, aber gesunder Menschen-verstand. Wie lange das alles dauert? Keine Ahnung. Aber bis dahin behalten wir die Contenance, bleiben cool und erfreuen uns an vielen anderen C-Wörtern:

Caipirinho, Cappuccino, Chopin, Cello, Champion, charmant, Chor, Cineast, Clown, Cocktail, Comeback, Comic, Computer, Courage... wem fallen noch mehr ein?

# Impressum

Medieninhaber / Redaktion / Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet "IWÖ", ZVR-Nr.: 462790102, IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78, [iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at), [www.iwoe.at](http://www.iwoe.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.Ing. Mag.iur. Andreas Rippel, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten [http://www.iwoe.at/img/Statuten\\_GV%2028.06.2010.pdf](http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf)

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz, Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held

Die restlichen nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder <http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand>

Grafik & Layout: Petra Geyer, Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing, [petra.geyer@inode.at](mailto:petra.geyer@inode.at)

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH, Wiener Straße 80, A-3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

**Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.**

**Der Aufnahmeantrag ist auch auf der IWÖ-Website unter: <https://iwoe.at/ueber-uns/beitritt/> zu finden**



**Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“** (nur blau unterlegte Teile ausfüllen)

Den Jahresbeitrag für 2021 in der Höhe von € 49,00 zuzüglich einer Spende von €..... zahle ich mittels

- Zahlschein       Überweisung auf das IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG,  
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX
- Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 49,-)       Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 99,-)
- Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder\* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 25,-)
- Ich trete der Jagd und Waffen Rechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder\* – Jahresbeitrag € 18,-)
- Mitgliedsausweis € 6,-
- Vereine bis 25 Mitglieder € 120,-       Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 140,-
- Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 250,-       Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 280,-
- Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 400,- ;

.....  
Titel / Name / Vorname

.....  
PLZ / Ort / Straße

.....  
Geburtsdatum / Beruf

.....  
Einzugsermächtigung: IBAN..... BIC.....

Mein Interesse an Waffen / Munition:

- Sportschütze  Hobbyschütze  Selbstschutz  beruflich  Jäger  Traditionsschütze  Waffensammler  Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer  Waffenpasses  WBK  Waffenscheins  Jagdkarte  Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

\*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

**Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: [iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at)**

.....  
(Ort, Datum)

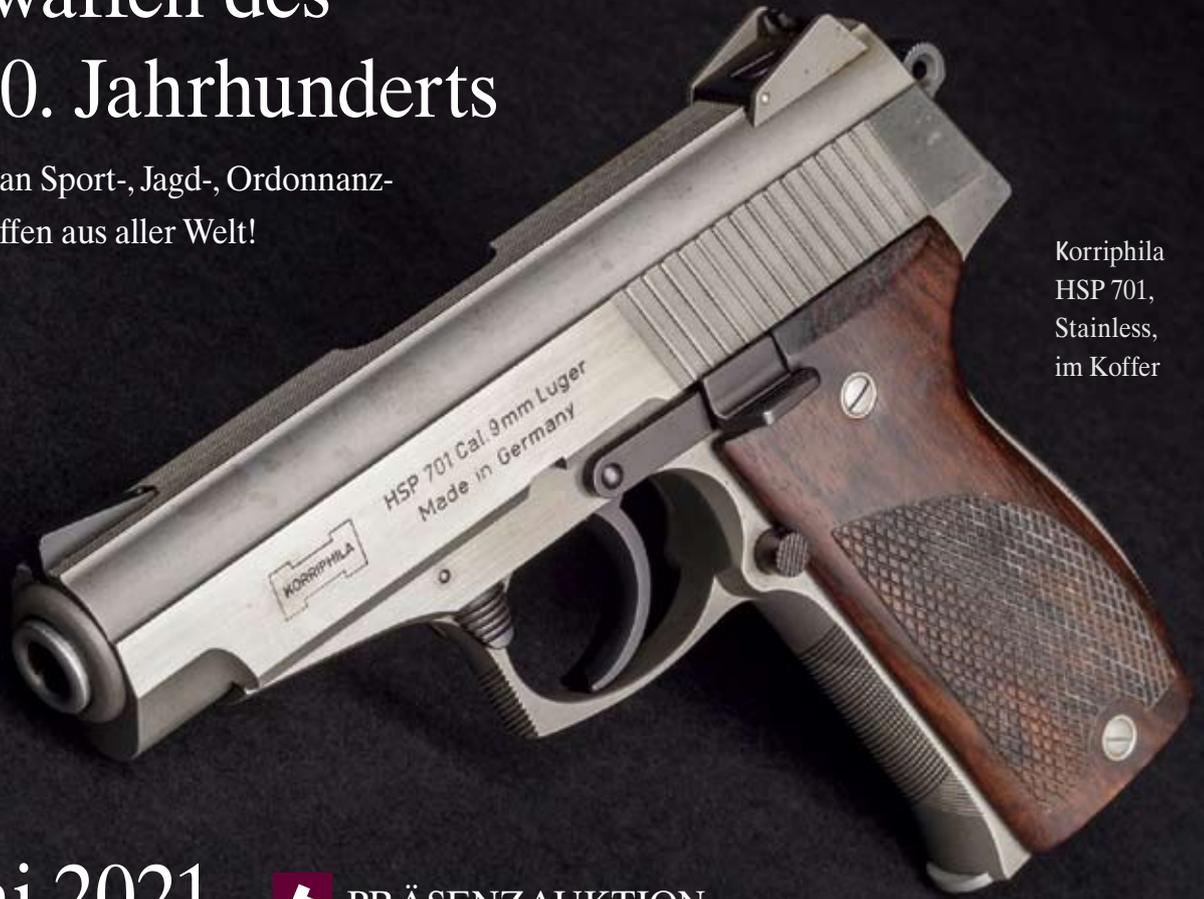
.....  
(Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds)



NÄCHSTE AUKTION:

## Schusswaffen des 19. & 20. Jahrhunderts

Große Auswahl an Sport-, Jagd-, Ordonnanz-  
und Sammlerwaffen aus aller Welt!



Korriphila  
HSP 701,  
Stainless,  
im Koffer

28. Mai 2021



PRÄSENZAUKTION

Weitere Informationen: [www.hermann-historica.com](http://www.hermann-historica.com)



Colt Mod. 1905/07 .45 Automatic Pistol,  
1907 Contract U.S. Government



Bockdoppelflinte Fracassi